

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Nichtanrechenbarkeit der von einer Lehrperson in Ungarn vollstreckten Dienstzeit bei der Pensionsbemessung.
2. Berechtigung der Gemeinde Wien zur Rekursführung in Angelegenheiten der Gast- und Schankgewerbe.
3. Sterbequartalsanspruch der Kinder nach einer verstorbenen weiblichen Lehrperson.
4. Verständigung der Wiener Polizei-Direktion von Geburtsfällen.
5. Mitfertigung der Einberufungskarten durch die politische Bezirksbehörde.
6. Gift-Verschleiß.
7. Errichtung einer Polizei-Direktion in Czernowitz.
8. Unlauteres Gebaren von Sensen Agenten.
9. Verhalten vor und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am Donaukanale liegenden Gemeindebezirke Wiens.
10. Dampfröhren-Badöfen.
11. Verpachtung von Privatgeschäftsvermittlungen.
12. Ernennung eines argentinischen Honorarkonsuls.
13. Substitutionsrevers, Stempelpllicht der Bestätigung.
14. Fischereirecht der Gutsinhabung Schwadorf.

15. Impfung der Schweine gegen Rotlauf.
16. Gewerbsmäßige Übernahme der Reparatur von Uhren.
17. Thermophor-Dynamit-Austauschfest, provisorische Zulassung.
18. Zither-Erzeuger, Umfang des Gewerberechtes.
19. k. k. Statthaltereirat in Triest.
20. Koreanische Gesandtschaften und Konsulateaufhebung.
21. Gewerbebehördliche Genehmigungen von Saug-Generator-Gasanlagen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

Magistrat:

22. Bauaufsichtsräte.
 23. Evidenzführung der der Gemeinde Wien und den von ihr verwalteten Fonds und Stiftungen in Wien und in fremden Gemeinden zustehenden Wahlrechte in die politischen und nichtpolitischen Vertretungskörper, beziehungsweise Körperschaften.
 24. Einhebung der von Parteien zu entrichtenden Entfernungsgebühren.
 25. Einsicht in die Verhandlungsakten des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.
 26. Genossenschaftliche Einverleibungsgebühren für Zweigniederlassungen.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Nichtanrechenbarkeit der von einer Lehrperson in Ungarn vollstreckten Dienstzeit bei der Pensionsbemessung.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. November 1905, Nr. 12624/05 (M. N. XV, 766/06):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Zentler, Dr. Kleiberger, Ritter v. Falser, Freiherr v. Hof, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Ritter v. Hennig über die Beschwerden des S. K. in Wien und der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 11. Mai 1905, Z. 5000, betreffend die Anrechnung einer Dienstzeit in Ungarn bei der Bemessung des Ruhegehaltes nach der am 22. November 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Arnold Wassing und des Dr. Robert Swoboda, beide Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerden, beziehungsweise der mitbeteiligten Parteien, und der Ausführungen des k. k. Ministerialrates Dr. Heidlmaier, in Vertretung des belangten Ministeriums zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Gemeinde Wien bekämpft die Entscheidung, mit welcher ein Anspruch des pensionierten Volksschullehrers S. K. auf Anrechnung der Dienstzeit vom 7. April 1851 bis zum 21. Dezember 1867, in der er als Lehrer an öffentlichen Schulen in Ungarn gewirkt hat, in seine der Bemessung seines Ruhegehaltes zugrunde zu legende Gesamtdienstzeit anerkannt wurde, auch schon deshalb als gesetzlich nicht begründet, weil der Genannte mit Ende Juli 1869 freiwillig aus dem Schuldienste in Ungarn geschieden ist, somit eine mehrjährige Unterbrechung seiner Verwendung im Schuldienste vorliegt, von welcher nicht anerkannt werden könne, daß sie außer seinem Zutun lag, wie der in Niederösterreich einschließlich Wien zur Zeit seiner Pensionierung maßgebende § 61 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, verlangt. (Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun des betreffenden Lehrindividuum lag.) Das Ministerium hat dagegen angenommen, daß diese Unterbrechung ohne Verschulden des K. eingetreten sei, weil die damaligen Umstände, wie auch die Araber israelitische Kultusgemeinde am 10. Oktober 1900 bestätigt habe, als ein die individuelle Entschliebung ausschließendes Ereignis bezeichnet werden müssen.

Die Einwendungen der in Rede stehenden Lehrperson gegen die Zuständigkeit des Gerichtshofes in dieser Sache, sowie gegen die Legitimation der

Gemeinde zur Beschwerdeführung fand der Verwaltungsgerichtshof nicht begründet. Denn angesichts der bezogenen Gesetzesstelle kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Schulbehörden über derartige Ansprüche nicht nach freiem Ermessen, sondern lediglich in Anwendung bestimmter Gesetzesvorschriften zu entscheiden haben.

Die Legitimation der Gemeinde aber ergibt sich aus ihrer Pflicht zur Dotierung der städtischen Lehrerpensionskassa, welche wegen des Dienstortes des S. K. auch dessen Ruhegehälte zu bezahlen hat, daher als Partei bei der Bemessung seiner Pension unmittelbar beteiligt ist.

Bei seiner Entscheidung hat der Gerichtshof zunächst ins Auge gefaßt, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht erst ein Verschulden, sondern schon das bloße „Zutun“ einer Lehrperson bei einer Dienstesunterbrechung die Anrechenbarkeit der früheren Dienstzeit ausschließt. Er konnte weiters selbst unter der Annahme der Notorietät der Tatsache, daß im Jahre 1869 ein deutscher Lehrer in Arab nicht länger im öffentlichen Schuldienste tätig bleiben konnte, nicht außer Betracht lassen, daß derartige Verhältnisse wohl für die Schulerhalterin, die Judengemeinde Arab, bestimmend sein konnten, aus Dienstesrücksichten eine Verfügung wegen Einstellung der Lehrtätigkeit des deutschen Lehrers zu treffen oder herbeizuführen, daß aber keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme gegeben sind, daß der Genannte gezwungen war, anstatt die Verfügungen der Schulbehörde, beziehungsweise der Schulerhalterin abzuwarten, der Schulerhalterin entgegenkommend auf seinen Dienstposten selbst zu verzichten und sich damit auch seiner etwaigen Altersverforgungsansprüche gegenüber den schulhalternden Faktoren zu begeben. Bei dieser Sachlage konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht finden, daß S. „ohne sein Zutun“ aus diesem Schuldienste geschieden ist. Mit dieser Voraussetzung fällt aber die rechtliche Begründung seines Anspruches auf Anrechnung der in Rede stehenden Dienstjahre bei Bemessung seines Ruhegehaltes als städtischer Lehrer in Wien.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte sonach die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet aufheben. Es entfiel damit die Notwendigkeit, dieselbe auch noch in den sonstigen, von der Gemeinde Wien hervorgehobenen Beziehungen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen und war damit auch der Beschwerde des S. K. der Gegenstand entzogen, welche die Verweigerung der Anerkennung eines Teiles seiner in Waag-Neustadt zugebrachten Dienstzeit als mit zu seiner anrechenbaren Gesamtdienstzeit gehörig betraf.

2.

Berechtigung der Gemeinde Wien zur Rekursführung in Angelegenheiten der Gast- und Schankgewerbe.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. November 1905, Nr. 13032/05 (M. N. XVII, 898/05 — Normalienblatt des Magistrates Nr. 8):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Marquis B a c q u e h e m, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Heitler, Ritter v. Falser, Malinč und Dr. Schimm, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn

v. Pspaltrern über die Beschwerde der B. F. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1904, Z. 31329, betreffend das Rekursrecht der Stadtgemeinde Wien in Angelegenheit der von der Beschwerdeführerin angeführten Übertragung ihres Schankgewerbes nach der am 29. November 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden, sowie der Ausführungen des Dr. Hans Christ, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Hugo Diwald in Vertretung der belangten Behörde, endlich jener des Magistrats-Ober-Kommissärs Josef Semann als Vertreters der mitbeteiligten Gemeinde Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Ministerialentscheidung wurde dem Rekurs der Gemeinde Wien gegen die in II. Instanz erteilte Genehmigung der von der Beschwerdeführerin angestrebten Übertragung ihres Gast- und Schankgewerbes Folge gegeben.

Die vorliegende Beschwerde ist gegen diese Entscheidung nur insofern gerichtet, als dieselbe durch Erledigung des Rekurses der Gemeinde Wien den Bestand dieses Rekursrechtes anerkennt.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde unbegründet.

Denn nach § 20, Absatz 3 der Gewerbeordnung steht in dem Falle, als ungeachtet der Einwendung der Gemeinde die Bewilligung zur Übertragung des Gast- oder Schankgewerbes in ein anderes Lokal von der Gewerbebehörde erteilt wird, der Gemeinde, insofern die Bewilligung nicht von der Gewerbebehörde einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde erfolgt, der Rekurs an die höhere Behörde mit aufschiebender Wirkung offen.

Die erwähnte Ausnahmsbestimmung trifft im konkreten Falle nicht zu, da die Gewerbebehörde, welche die Übertragung des Gast- und Schankgewerbes der Beschwerdeführerin in ein anderes Lokal bewilligte, nicht die Gewerbebehörde der Statutargemeinde Wien, welche ja die Bewilligung der Übertragung ablehnte, sondern die k. k. niederösterreichische Statthalterei als Gewerbebehörde II. Instanz war.

Daß unter dem Begriffe „Gewerbebehörde“ nicht, wie die Beschwerde unter Berufung auf § 141 der Gewerbeordnung behauptet, nur die politischen Behörden I. Instanz verstanden werden können, ergibt sich wortentlich aus den §§ 145 und 148 der Gewerbeordnung, welche ausdrücklich von „Gewerbebehörden I. Instanz“ sprechen, eine Bezeichnung, die unzutreffend wäre, wenn nicht auch die höheren Instanzen in Gewerbe-Angelegenheiten (§§ 142 und 143) als Gewerbebehörden anzusehen wären, zumal nach den vorbezogenen beiden Gesetzesstellen die politischen Landesstellen, beziehungsweise das Ministerium des Innern in Gewerbe-Angelegenheiten nicht nur Rekursinstanzen bilden, sondern auch unmittelbare Verleihungsbehörden für bestimmte gewerbliche Konzessionen sind, also auch Funktionen von Gewerbebehörden I. Instanz ausüben.

Daß aber die Auslegung des § 20, Absatz 3 der Gewerbeordnung, wie sie die Beschwerde aufstellt, nicht nur dem klaren Wortlaute dieser Gesetzesstelle, sondern auch dem Sinne und Geiste derselben widerspricht, geht aus der Erwägung hervor, daß, wenn die Anschauung der Beschwerdeführerin richtig wäre, nach § 20, letzter Absatz jeder auch der kleinsten Gemeinde ohne Statut das Recht der Rekursführung gegen die erfolgte Bewilligung der Übertragung selbst dann zustehen würde, wenn zwei gleichlautende Entscheidungen vorliegen, während der Statutargemeinde Wien das Rekursrecht gegenüber der die Bewilligung erteilenden Entscheidung der Statthalterei als Gewerbebehörde II. Instanz abzuerkennen wäre, trotzdem die genannte Gemeinde die Entscheidung der Gewerbebehörde I. Instanz für sich hatte.

Hiernach stellt sich die der Beschwerdeführerin in II. Instanz erteilte Bewilligung zur Übertragung ihres Gast- und Schankgewerbes in ein anderes Lokal als Entscheidung einer Gewerbebehörde dar, wogegen der Gemeinde nach § 20, Absatz 3 der Gewerbeordnung der Rekurs an die höhere Behörde offen stand.

Der gesetzliche Bestand dieses Rekursrechtes der Gemeinde Wien kann daher grundhäftig nicht bestritten werden.

3.

Sterbequartalsanspruch der Kinder nach einer verstorbenen weiblichen Lehrperson.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Dezember 1905, Nr. 13533/05, M. N. XV, 765/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Marquis Baccuchem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jacobi, v. Neukirchen, Dr. Frisch und Dr. Schim, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs-Adjunkten Dr. Ritter v. Schneid, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 31. Mai 1904, Z. 18630, betreffend das Sterbequartal nach der Lehrerin A. S., nach der am 13. Dezember 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden, sowie der Ausführungen des Stadtanwaltes Dr. Robert Soboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen

des k. k. Ministerial-Konzipisten Dr. Freiherrn v. Kallina, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat den minderjährigen Kindern F. und L. S. das Sterbequartal nach ihrer Mutter, der definitiven Lehrerin A. S. zuerkannt, wobei es die Erwägung maßgebend fand, daß der § 20 des Gesetzes vom 7. November 1901, L.-G.-Bl. Nr. 76, im ersten Absätze, welcher die generelle Bestimmung enthält, bloß von Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes spräche und sonach auf Hinterbliebene nach männlichen wie weiblichen Lehrpersonen stimmungsmäßige Anwendung zu finden habe, und daß das Sterbequartal keine Versorgung bedeute, sondern nur den Zweck verfolge, weder den hinterbliebenen Ehegatten oder Verwandte, noch dritte Personen mit einer Ausgabe zu belasten. Die Gemeinde Wien bekämpft diese Entscheidung damit, daß das Sterbequartal, sowie die sonstigen Versorgungsgenüsse nur den hinterbliebenen (Witwe und ehelichen Nachkommenschaft) nach einer männlichen Lehrperson gebühre.

Der Verwaltungsgerichtshof teilt die Ansicht des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, daß das Sterbequartal nicht unter die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen gezählt werden könne, da es lediglich zur Befreiung der Krankheits- und Leichenkosten bestimmt ist und da es zu diesem Zwecke nach Absatz 3 des § 20 leg. cit. auch anderen Personen als den Hinterbliebenen der verstorbenen Lehrperson ausbezahlt werden kann.

Auch mußte der Verwaltungsgerichtshof als richtig erkennen, daß aus dem Absätze 1 des § 20 nicht gefolgert werden kann, daß lediglich die Hinterbliebenen einer männlichen Lehrperson auf dasselbe Anspruch zu erheben berechtigt sind.

Der Gerichtshof hat jedoch ermogen, daß der erste Absatz des § 20 leg. cit. nur die generelle Bestimmung trifft, daß den Hinterbliebenen einer Lehrperson das Sterbequartal gebühre, und daß erst der zweite Absatz genau feststellt, wen das Gesetz unter den Hinterbliebenen verstanden wissen will. Dieser zweite Absatz des § 20 leg. cit. lautet: „Das Sterbequartal gebührt der Witwe oder in deren Ermanglung der ehelichen Nachkommenschaft des Verstorbenen.“ Aus der Fassung dieses zweiten Absatzes geht nun nach Ansicht des Gerichtshofes allerdings hervor, daß nur Hinterbliebene nach einer männlichen Lehrperson Anspruch auf das Sterbequartal erheben können. Zunächst kann es bei dem Umstande, als sich das Gesetz an dieser Stelle des Wortes „Witwe“ bedient, nicht zweifelhaft sein, daß nicht auch der hinterlassene Gatte einer Lehrerin — Witwer — einen Anspruch auf das Sterbequartal hat. Allein aus dem weiteren Wortlaute des zweiten Absatzes: „oder in deren Ermanglung der ehelichen Nachkommenschaft des Verstorbenen“ ergibt sich auch, daß nur die eheliche Nachkommenschaft einer männlichen Lehrperson diesen Anspruch erheben kann. Denn das Gesetz hätte nicht die Worte: „in deren Ermanglung“, das heißt in Ermanglung der Witwe gebrauchen können, wenn es sich um den Straßefall eben dieser weiblichen Lehrperson handelte, da ja in diesem Falle von einer Witwe überhaupt nicht gesprochen werden kann, sondern vielmehr nur in jenen Fällen, da beim Tode einer männlichen Lehrperson dessen Gattin einen Anspruch nicht erheben kann. Überdies stellt das Gesetz an dieser Stelle in den Worten: „in deren Ermanglung der ehelichen Nachkommenschaft“ des „Verstorbenen“ der „Witwe“ den „Verstorbenen“ geradezu gegenüber.

Aus diesen Erwägungen stellt sich die Beschwerde als begründet dar, und mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

4.

Verständigung der Wiener Polizei-Direktion von Geburtsfällen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Dezember 1905, Z. XVII-5011/05, M. N. XVI, 11073/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1):

Im Grunde des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. August 1905, Z. 47582 ex 1903, mit welchem Änderungen im Meldungswesen des Wiener Polizeirayon verfügt werden, findet die Statthalterei anzuordnen, daß neben der bereits bisher in längeren Zeiträumen erfolgenden Beistellung von Verzeichnissen der in Wien getrauten Personen an die k. k. Polizei-Direktion, welche in Zukunft allwöchentlich einzusenden sind, auch allwöchentlich Verzeichnisse der im Wiener Polizeirayon vorgekommenen Geburtsfälle an die Wiener Polizei-Direktion, welche dem Wiener Magistrat entsprechende gedruckte Formulare zur Verfügung stellen wird, einzusenden sind.

5.

Mitfertigung der Einberufungskarten durch die politische Bezirksbehörde.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Dezember 1905, Z. II-3235, M. N. XVI, 11255 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Laut Zuschrift vom 18. Dezember 1905, M. N. Nr. 8263-II hat das k. k. Landwehrkommando wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß auf den affiierten Einberufungskarten die im § 26, Punkt 3, Wehrvorschrift

III. Zeit vorgeschriebene Mitfertigung des Bezirkshauptmannes fehlt, welcher Formfehler Anlaß gab, daß die Landwehrgenichte den Tatbestand des Verbrechens der Desertion oder des Verbrechens oder Vergehens der Nichtbefolgung von Einberufungsbefehlen als nicht erbracht annahmen, die Untersuchung einstellten und der Mann seiner verdienten Strafe entzogen wurde. Es wird daher die Bestimmung des § 26 : 3 der Wehrvorschrift III. Teil zur künftigen genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

6.

Gift-Verschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat mit dem Dekrete vom 5. Jänner 1906, Z. 49314, dem im XIX. Bezirke, Waldbachsteig 20 wohnhaften Alois Gabser die Konzession im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zum Verschleiß von Giften und vor zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dieselben nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten sind, unter genauer Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere bezüglich des Gift-Verschleißes der Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und bezüglich des Verschleißes der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate der Bestimmungen der Verordnungen des Ministeriums des Innern und des Handels vom 17. September 1886, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, mit dem Standorte IX., Althanplatz 4, erteilt.

7.

Errichtung einer Polizei-Direktion in Czernowitz.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1906, Pr.-Z. 21, M. D. 136/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 4):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliegung vom 27. Dezember 1905 die Errichtung einer Polizei-Direktion und die Aufstellung einer uniformierten Sicherheitswache in Czernowitz allergnädigst zu genehmigen und das k. k. Ministerium des Innern zu ermächtigen geruht, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Laut des auf Grund dieser Allerhöchsten Entschliegung ergangenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1905, Nr. 9220 M. Z. beziehungsweise der unterm gleichen Datum und zur gleichen Zahl erlassenen, im R.-G.-Bl. und L.-G.-Bl. verlautbarten Verordnung des genannten Ministeriums wird sich die Wirksamkeit dieser Polizei-Direktion auf das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Czernowitz zu erstrecken haben. Dieses Gebiet hat den Rayon der Polizei-Direktion in Czernowitz zu bilden.

Der Wirkungsbereich der Polizei-Direktion wird im Sinne der bezüglichen Vorschriften vom 10. Dezember 1850 und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juni 1905, L.-G.-Bl. und B.-Bl. Nr. 27 innerhalb des Polizeirayons folgende Agenden zu umfassen haben:

1. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, sowie der öffentlichen Ordnung und Ruhe;
2. das Meldungs-, Paß- und Fremdenwesen;
3. die Vereins- und Versammlungspolizei;
4. die Preßpolizei;
5. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums;
6. die Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen in den im vorausgehenden Punkte bezeichneten Belange und die polizeilichen Angelegenheiten beim Eisenbahnbetriebe;
7. die Handhabung der Waffen- und Munitionspolizei, sowie der sicherheitspolizeilichen Bestimmungen der Sprengmittelvorschriften;
8. die Theaterpolizei, Erteilung der Bewilligungen zu allen öffentlichen Produktionen und Schauspielen (mit Ausnahme der Theater-Konzessionen und der Bewilligungen für Singpielhallen und Zirkusvorstellungen), Genehmigung der vorzulegenden Programme und Liedertexte, Bewilligung von Maskenbällen, öffentlichen Bällen und Tanzmusiken;
9. die Aufsicht über Schenken, Gast- und Einteirhäuser, Kaffeehäuser, Herbergen, öffentliche Versammlungs- und Belustigungsorte u. dgl., die Beaufsichtigung der Spiele an öffentlichen Orten und die Handhabung der Vorschriften über die polizeiliche Sperrstunde;
10. die Sittlichkeitspolizei;
11. die Gefinde- und Arbeiterpolizei, sowie die Handhabung der Dienstbotenordnung;
12. die Handhabung der Fialerordnung;
13. das polizeiliche Strafrecht auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96 nach Maßgabe des der Polizei-Direktion zugewiesenen Wirkungsbereiches;
14. das polizeiliche Strafrecht nach § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89;
15. die Fällung von Erkenntnissen auf Abschiebung und auf Abschaffung im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, sowie die Stellung unter Polizei-Aufsicht;
16. die polizeilichen Amtshandlungen nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung;
17. die Redaktion und Herausgabe des Polizei-Anzeigers.

Auf Grund der bezogenen Ministerial-Verordnung hat die neue k. k. Polizei-Direktion in Czernowitz mit 1. Jänner 1906 ihre Amtswirksamkeit begonnen.

8.

Unlauteres Gebaren von Senfen-Agenten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Jänner 1906, Z. I-4719/3, M. A. XVII, 863/06:

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 13. Juli 1905, Z. 4719, betreffend die Interpellation der Reichsrats-Abgeordneten Döb, Rittinger, Kleewein und Genossen über die Tätigkeit ungarischer Handelsagenten, welche für die Firma Gebrüder B. in Rima-Szombat bei der bäuerlichen Bevölkerung Bestellungen auf Senfen aussuchen, werden die unten angeführten Behörden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 7. Dezember 1905, Z. 66612, beauftragt, durch entsprechende Verlautbarungen sowie in sonst geeigneter Weise die landwirtschaftliche Bevölkerung auf das unlautere Gebaren der Agenten der Senfenfirma Gebrüder B. in Rima-Szombat aufmerksam zu machen und dieselbe vor dem Eingehen von Geschäften mit derartigen Agenten auf das Eindringlichste zu warnen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und an den Wiener Magistrat, Abteilung XVII.

9.

Verhalten vor und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am Donaukanale liegenden Gemeindebezirke Wiens.

Verordnung des k. k. n.-ö. Statthalters vom 12. Jänner 1906, Z. VI-151/61, L.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1906:

Nachstehend werden an Stelle der mit Statthalterei-Verordnung vom 8. Oktober 1901, Z. 92676 (L.-G.-Bl. Nr. 48), erlassenen Vorschriften, welche unter einem außer Kraft gesetzt werden, abgeänderte Vorschriften für das Verhalten vor, während und nach einer Überschwemmung der am Hauptstrome der Donau und am Wiener Donaukanale liegenden Gemeindebezirke Wiens erlassen.

A. Allgemeines.

§ 1.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei ist die Oberbehörde in allen Überschwemmungs-Angelegenheiten und es sind alle jene Behörden, welche nach ihrem Wirkungsbereich hiezu berufen sind, verpflichtet, rechtzeitig die vorgeschriebenen Vorkehrungen gegen die Überschwemmungsgefahr zu treffen.

§ 2.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei veranlaßt im Monate Oktober jeden Jahres eine kommissionelle Beratung, zu welcher Vertreter des k. und k. Militärationskommandos (Platzkommandos) in Wien, des k. k. Eisenbahnministeriums, der Donauregulierungs-Kommission, der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion, derjenigen Bezirkshauptmannschaften, deren Gebiete an Wien angrenzen und an der Donau gelegen sind, der k. k. Wiener Donaukanal-Inspektion, der k. k. Polizei-Direktion, der k. k. Polizeibezirks-Kommissariate Döbling, Floridsdorf, Leopoldstadt, Brigittenau, Prater, Landstraße und Simmering, des Wiener Gemeinderates, des Wiener Magistrates, Stadtbauamtes und Marktamtes, dann der Gemeindebezirke II, III, XI, XIX, XX und XXI zugezogen werden.

Den Gegenstand dieser Beratung bilden jene Vorkehrungen, welche für den Fall einer Überschwemmung der tief gelegenen Stadtteile Wiens infolge eines Donauhochwassers oder Eisganges getroffen werden sollen.

Zusätzlich wird diese Kommission Anträge zu stellen haben über die in den einzelnen Überschwemmungsbezirken erforderliche Anzahl und Gattung von Schiffen, über die Verteilung und Unterbringung der Expositionen des Zentral-Komitees (Rettungshäuser) in den einzelnen Überschwemmungsbezirken (§§ 18 und 19) und über die Ausmittlung der Entlohnung für die Schiffahrer, für die Ordonnanzen der Sicherheitswache im Polizeirayon, für die eventuell auch außerhalb des Wiener Polizeirayons bei den Überschwemmungstelegraphenstationen in Verwendung stehenden Sicherheitsorgane und für das k. und k. Militär.

Dieser Kommission wird seitens des Vertreters der k. k. n.-ö. Post- und Telegraphen-Direktion ein Verzeichnis jener Telegraphenstationen in Vorlage gebracht werden, bei welchem im Falle des Bedarfes der Bereitschaftsdienst aktiviert werden kann.

§ 3.

Zur einheitlichen Leitung aller bei einer Überschwemmung im Gestaltungsgebiete der Verordnung zu treffenden Vorkehrungen wird von der k. k. n.-ö. Statthalterei ein „Zentral-Komitee für Überschwemmungs-Angelegenheiten“ eingesetzt.

Dieses Komitee hat alle erforderlichen Anordnungen zu treffen und es haben diesen Anordnungen die betreffenden Behörden und Organe bezüglich der in ihren Wirkungsbereich fallenden Maßnahmen unbedingt Folge zu leisten.

Die Durchführung der in den Wirkungsbereich einer bestimmten Behörde oder der Donauregulierungs-Kommission fallenden Beschlüsse ist von den Vertretern der betreffenden Behörde, beziehungsweise der Donauregulierungs-Kommission zu veranlassen und sind von diesen die Aufträge zu unterfertigen.

§ 4.

Das Zentral-Komitee besteht aus Vertretern:

der k. k. Statthalterei,
des k. und k. Militärstationen-Kommandos (Platz-Kommandos) in Wien,
des k. k. Eisenbahnministeriums,
der k. k. Polizei-Direktion,
der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns,
der Donauregulierungs-Kommission,
des Wiener Gemeinderates,
des Wiener Magistrates,
des Wiener Stadtbauamtes und
des Wiener Marktamtes.

Die Mitglieder des Zentral-Komitees werden im Herbst auf die Dauer eines Jahres von den betreffenden Behörden ernannt. Der Statthalter bestimmt den Vorsitzenden des Komitees und dessen Stellvertreter. Es bleibt dem Statthalter vorbehalten, eventuell über Antrag des Zentral-Komitees noch Vertreter anderer Behörden und Körperschaften oder einzelne Persönlichkeiten in das Zentral-Komitee zu berufen. Auch steht es dem Zentral-Komitee frei, bei Beratung wichtiger Angelegenheiten Vertreter anderer, außerhalb des Zentral-Komitees stehenden Behörden oder Körperschaften oder auch einzelne Persönlichkeiten als Experten den betreffenden Sitzungen beizuziehen.

§ 5.

Die Einberufung der Mitglieder des Zentral-Komitees wird durch dessen Vorsitzenden veranlaßt.

§ 6.

Das Zentral-Komitee hat seinen Sitz im Rathaus und hat die Gemeinde Wien für alle notwendigen Diensteserfordernisse dieses Komitees Sorge zu tragen und demselben das erforderliche Kanzlei- und Dienpersonal zur Verfügung zu stellen.

Bei dem Eintritte einer Überschwemmungsgefahr tritt das Zentral-Komitee in Permanenz (§ 29) und hat während der Dauer der Gefahr in voller oder beschränkter Permanenz zu bleiben.

§ 7.

Die für die Beurteilung der Wasserstandsverhältnisse an der Donau und deren wichtigsten Nebenflüssen erforderlichen Nachrichten erhält das Zentral-Komitee unmittelbar durch die k. k. hydrographische Landesabteilung in Wien.

§ 8.

Sowohl über die einzelnen Sitzungen des Zentral-Komitees, wie über die während der Permanenz gefaßten Beschlüsse sind Protokolle zu führen.

§ 9.

Dem Zentral-Komitee obliegt es, während der Dauer der Permanenz aus den einlangenden Nachrichten, sowie aus den gemachten Wahrnehmungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Tage, und zwar in den Vormittagsstunden, einvernehmlich mit der k. k. hydrographischen Landes-Abteilung in Wien, einen Rapport über die jeweiligen Eisstand- und Wasserstandsverhältnisse zu veröffentlichen.

§ 10.

Die in den einzelnen Sitzungen des Zentral-Komitees aufgenommenen Protokolle sind nach der jeweiligen Sitzung, die während der Permanenz gefaßten Beschlüsse sind mit dem veröffentlichten Rapporten und alle während der Permanenzbeschlüsse beim Zentral-Komitee eingelangten Nachrichten, wenn sie nicht schon der Dringlichkeit halber sofort an die k. k. u.-ö. Statthaltereie gelangt sind, nach Aufhebung der Permanenz in Abschriften der Statthaltereie vorzulegen.

§ 11.

Vor Aufhebung der Permanenz hat das Zentral-Komitee die während seiner Tätigkeit gesammelten Erfahrungen gleichfalls in einem Protokolle niederzulegen und etwaige Anträge zu stellen.

B. V o r d e r Ü b e r s c h w e m m u n g.

§ 12.

Zur Sicherung Wiens vor Überschwemmungen dienen in erster Linie die von der Donauregulierungs-Kommission durchgeführten Regulierungsarbeiten, insbesondere die errichteten Dämme, die am rechten Ufer der Donau hergestellt, die Stelle eines Dammes vertretende Anschüttung, die in Form eines beweglichen Wehres ausgeführte neue Absperrvorrichtung und das Sperrschiff, beide letztere in Rußdorf.

Die Beaufsichtigung und Erhaltung der Dämme, der Anschüttung, des Wehres und des Sperrschiffes sowie der Betrieb, das ist die Handhabung der beiden letztgenannten, wird von der Donauregulierungs-Kommission besorgt. Hierdurch wird jedoch der Frage der Kostenbestreitung des Betriebes des Wehres in keiner Weise präjudiziert.

§ 13.

Während der ganzen Dauer einer Überschwemmungsgefahr werden die Dämme sowie die rechtsuferige Anschüttung, und deren Scheitellinie sowie der unterste Teil des Donaukanales von technischen Organen der Donauregulierungs-Kommission permanent beaufsichtigt.

Diese Beaufsichtigung ist in der Weise organisiert, daß Dämme und Scheitellinie in Sektionen abgeteilt sind, deren jede einem eigenen Organe zugewiesen ist. Diese Organe haben ihren Dienst über Auftrag der Donauregulierungs-Kommission anzutreten und bis zur Abberufung durch dieselbe zu versehen.

Die Einteilung und das betreffende Personal werden dem Zentral-Komitee bei seinem Zusammentritte vom Vertreter der Donauregulierungs-Kommission bekanntgegeben.

§ 14.

Das Wehr in Rußdorf ist beim Eintritte eines Hochwassers immer schon in Funktion, weil es seiner Bestimmung gemäß schon beim Eintritte eines Donauwasserstandes von 80 cm über Null, also vor jeder Gefahr, aufgerichtet wird und bei fallendem Wasser bis zum Wiedereintritt dieses Wasserstandes geschlossen bleibt, ebenso wird selbes auch bei Hochwassergefahr, hervorgerufen durch Störungen im Eisgange, schon in Funktion sein, weil es bei Beginn des Eisrinnens aufgerichtet und bis zum Abgang des Eises geschlossen gehalten wird.

Die während eines Hochwassers etwa erforderliche Schützenmanipulation, um je nach Maßgabe der Verhältnisse mehr oder weniger Wasser in den Donaukanal einzulassen, wird von dem während des Hochwassers permanent am Wehre anwesenden Organe der Donauregulierungs-Kommission über deren Auftrag vorgenommen werden.

Das Sperrschiff ist bei Hochwasser ohne Eis nicht mehr in Funktion, das selbe wird aber zu Anfang des Winters, wenn der Donauwasserstand am Pegel nächst des Sperrschiffes bis 1.15 unter Null gesunken oder Eisrinnen eingetreten sein wird, eingehängt und erst nach vollständigem Abgange des Eises wieder ausgehängt. Die auf dem Sperrschiffe bei Hochwasser infolge von Störungen im Eisgange erforderlichen Manipulationen werden von dem hierzu berufenen Organe der Donauregulierungs-Kommission nach ihren Aufträgen durchgeführt.

Die beiden Tore der Rußdorfer Schlenze bleiben bei Hochwasser dauernd geschlossen, da die Schifffahrt bei Wasserständen über 2.50 m über Null am Pegel der Kronprinz Rudolfsbrücke in Wien nach den Strompolizeivorschriften unterbrochen werden muß, eine Schlenzung also nicht stattfinden hat.

§ 15.

Bezüglich der im Wiener Donaukanal nach dem Einhängen des Sperrschiffes (§ 14) verbleibenden Fahrzeuge ist nach den Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 9. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 190, vorzugehen.

§ 16.

Die im Überschwemmungsbereiche des Donauhauptstromes und des Wiener Donaukanales lagernden Langhölzer sind bei drohender Hochwassergefahr über Aufforderung des Magistrates durch die Eigentümer vor Abschwemmung zu sichern.

§ 17.

Die Überwachung der in den §§ 15 und 16 getroffenen Anordnungen obliegt der k. k. Wiener Donaukanalinspektion, beziehungsweise den k. k. Stromaufsichtern.

Sollte sich diesfalls ein Widerstand geltend machen, so ist behufs weiterer Durchführung dieser Bestimmungen sogleich die entsprechende Anzeige an den Magistrat (Abteilung IV) als politische Behörde zu erstatten.

§ 18.

Jeder der Überschwemmung ausgesetzte Gemeindebezirk wird in einen oder mehrere Überschwemmungsbezirke eingeteilt. In jedem solchen Überschwemmungsbezirke wird eine aus Organen der k. k. Polizei-Direktion und der Gemeinde Wien bestehende Expositur (Rettungshaus) für Überschwemmungs-Angelegenheiten für die Dauer des Bedarfes bestellt, welcher auch nötigenfalls das ärztliche Personal beigegeben wird.

Jeder der einzelnen Funktionäre der Expositur hat im Einvernehmen mit den anderen Funktionären in seinem eigenen Wirkungsbereiche das Geeignete vorzulehren und ist bei sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten die Anordnung des Zentral-Komitees nötigenfalls im telegraphischen oder telephonischen Wege einzuholen und diese durchzuführen. (§ 3.)

§ 19.

Die der Überschwemmungsgefahr ausgesetzten Gemeindebezirke werden in nachstehende Überschwemmungsbezirke eingeteilt:

I. Brigittenau. Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Das rechte Donaukanalufer in der Strecke vom Sporn bis gegenüber der Mathildengasse, die Mathildengasse, die Wasnergasse, die Kauscherstraße, die Nordwestbahnstraße bis zur Stromstraße, dann der Nordwestbahndamm (einschließlich desselben) bis zur Donaubrücke dieser Bahn und von hier das rechtsseitige Donauufer stromaufwärts bis wieder zum Sporn.

II. Zwischenbrücken. Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Der Nordwestbahndamm (ausschließlich desselben) von der Nordwestbahnbrücke bis zur Stromstraße, die Nordwestbahnstraße, die Laborstraße, die Nordbahnstraße, die Dresdnerstraße, die Innstraße bis zum Donauufer und das rechte Donauufer bis zur Nordwestbahnbrücke.

III. Leopoldstadt. Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Das rechte Donaukanalufer von der Mathildengasse bis zur Verbindungsbahn am Schüttel, die Verbindungsbahn (ausschließlich derselben) bis zur Kronprinz Rudolfsstraße, die Kronprinz Rudolfsstraße, die Vorgartenstraße, die Innstraße, die Dresdnerstraße, die Nordbahnstraße, die Laborstraße, die Nordwestbahnstraße, die Kauscherstraße, die Wasnergasse und die Mathildengasse bis zum Donaukanalufer.

IV. Prater. Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Das rechte Donaukanalufer in der Strecke von der Wiener Verbindungsbahn am Schüttel bis zur Kaiser Josephsbrücke, die von dieser Brücke in den Prater zum ersten Rondeau führende Straße bis zu diesem Rondeau, eine von diesem in gerader Richtung bis zum stromaufwärts gelegenen Ende der k. und k.

Militärschwimmchule am Donauströme gezogene Linie, das rechte Stromufer von dieser Anstalt bis zur Innstraße, die Innstraße, die Borgartenstraße, die Kronprinz Rudolfsstraße, die Verbindungsbahn (einschließlich derselben) bis zum Donaukanalufer.

V. Freudenau. Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Das rechte Donaukanalufer in der Strecke von der Kaiser Josefsbrücke bis zur Ansmündung des Kanals in den Donaustrom, das rechte Donauströmufer bis zum oberen Ende der k. und k. Militärschwimmchule, dann eine von hier in gerader Richtung bis zum ersten Rondeau gezogene Linie, die vom ersten Rondeau zur Kaiser Josefsbrücke führende Straße bis zum Donaukanalufer.

VI. Kaiserwiesen. Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Die Grenze zwischen dem II. und XXI. Bezirke, vom Sporn bis zum Freudenauer Winterhafen (Querstasse) und das rechte Ufer des Donauströmes vom Winterhafen bis zum Sporn.

VII. Erdberg. Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Die Wassergasse in der Strecke zwischen der Erdbergerlände und Erdbergstraße, die Erdbergstraße, die Droggasse, die Gfletengasse, die Schlachthausgasse, die nördliche Begrenzung des Schlachthauses und des Viehmarktes zu St. Marx, die Schlachthausbahn, dann die Linie Wien—Stadlau der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft bis zum Donaukanal und schließlich das rechte Ufer des Donaukanals bis zur Wassergasse.

Zu diesem Überschwemmungsbezirke gehören auch die Häuser Weißgärberlände Nr. 32, 34, 36 und 38.

VIII. Simmering. Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Die Staatseisenbahnlinie Wien—Stadlau in der Strecke von dem rechtsseitigen Donaukanal bis zum Durchlasse bei der Einmündung der Schlachthausbahn, die Schlachthausbahn bis zur Hallergasse, die Hallergasse, die Dorfstraße bis zum Staatseisenbahnviadukt, der Seefischgraben, die westliche Grenze der Kapteiwiese bis zum Donaukanal und das rechte Donaukanalufer bis zur Staatseisenbahnbrücke.

IX. Kaiser-Ebersdorf. Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Der Seefischgraben vom Viadukt der Staatseisenbahn bis zur westlichen Begrenzung der Kapteiwiese, diese Begrenzung bis zum rechten Ufer des Donaukanals, dieses Ufer bis zum Damm der Donauuferbahn, dieser Damm, beziehungsweise die Grenze des Gemeindegebietes von Wien bis zur Kaiser-Ebersdorferstraße, diese Straße bis zum Kirchenplatze in Simmering, die Kobelgasse und der Damm der Staatseisenbahn bis zum Viadukt nächst dem Seefischgraben.

X. Döbling (Heiligenstadt, Nußdorf, Kahlenbergerdorf). Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Das rechte Ufer des Donauströmes in der Strecke von Kahlenbergerdorf bis zur Abzweigung des Donaukanals, das rechte Ufer des Donaukanals bis zur Wasserleitungsstraße, der Bahnkörper der Wiener Stadtbahn (Donaukanal-linie) bis zur Kampengasse, die Heiligenstädterstraße, der Hauptplatz bei der Station Nußdorf, dann weiter die Heiligenstädterstraße bis Kahlenbergerdorf.

XI. Floridsdorf (Floridsdorf, Groß-Fiedlersdorf, Leopoldbau und ein Teil von Ragnan). Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Die Grenze zwischen dem II. und XXI. Bezirke von der Ragnaner Reichsstraße bis zum Nußdorfer Sporne, dann die Grenze zwischen dem XIX. und XXI. Bezirke, die nördliche Gemeindegrenze von Wien bis zur Straße Süssenbrunn—Leopoldau, diese Straße bis zur Ragnaner Reichsstraße und letztere bis zur Grenze zwischen dem II. und XXI. Bezirke.

XII. Stadlau (Stadlau, ein Teil von Ragnan, Hirschstetten, Aspern und Lobau). Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Die Ragnaner Reichsstraße von der Grenze zwischen dem II. und XXI. Bezirke, die in deren Fortsetzung liegende Straße nach Süssenbrunn bis zur östlichen Gemeindegrenze von Wien, diese letztere bis zum rechten Donauufer, dann dieses rechte Ufer bis in die Nähe des Friedhofes der Namenlosen, die Grenze zwischen dem II. und XXI. Bezirke bis zur Ragnaner Reichsstraße.

Dem Zentral-Komitee steht das Recht zu, im Bedarfsfalle die vorgenannten Grenzen der Überschwemmungsbezirke zu ändern.

§ 20.

Zur Aufrechthaltung der Kommunikationen in den Straßen, zum Zwecke der Zufuhr von Lebensmitteln u. s. w. stellt die Gemeinde Wien die erforderliche Anzahl von vollkommen ausgerüsteten und in Bezug auf ihre Tauglichkeit vom Stadtbauamte geprüften Schiffen bei.

Die Besatzung dieser Schiffe wird nach Tauglichkeit durch schiffslundige Sicherheitswachleute, im Falle weiteren Bedarfes durch das k. und k. Militär besorgt.

Außerdem hat die Gemeinde Wien noch bespannte Leiterwagen nach Bedarf beizustellen. Jedem Leiterwagen ist zur Überwachung ein Sicherheitswachmann beizugeben.

§ 21.

Jeder Eigentümer eines gefährdeten Hauses im Überschwemmungsbezirke hat die erforderlichen Treppen und Schrägen, nach Bedarf auch vollkommen ausgerüstete Schiffe, mit welchen die Verbindung sowohl innerhalb des Hauses, wie mit den außerhalb seines Gebäudes durch die Kommune beigelegten Kommunikationsmitteln aufrecht zu erhalten ist, dann die nötige Anzahl Fackeln bereit zu halten.

Der Magistrat wird jedes Jahr die Eigentümer der gefährdeten Häuser rechtzeitig auffordern, die erforderlichen Requiriten beizustellen, sich wenigstens einmal des Jahres rechtzeitig durch eine Revision von dem Vorhandensein und brauchbaren Stand dieser Gerätschaften überzeugen und die Behebung vorgefundener Mängel veranlassen.

§ 22.

Die Mitglieder der in jedem Überschwemmungsbezirke bestehenden Expositur des Zentral-Komitees werden bei einer zu besorgenden Überschwemmung durch eine vom Magistrat zu erlassende Kundmachung bekanntgemacht werden.

§ 23.

In jedem Überschwemmungsbezirke ist ein Rettungshaus zu bestimmen, in welchem die Expositur des Zentral-Komitees ihren Sitz hat und woselbst auch die erforderliche Anzahl von als Schiffahrer verwendeten Sicherheitswachleuten untergebracht wird. Für die Unterkunft dieser Schiffahrer hat die Gemeinde Vorsorge zu treffen.

Das Rettungshaus ist mit den für „erste Hilfeleistungen“ erforderlichen Requiriten auszurüsten.

Bei jedem Rettungshause wird ein mit der Aufschrift „Rettungsschiff“ bezeichnetes Schiff aufgestellt sein, welches auf dem Kranz mit einer rot-weißen Fahne versehen ist.

§ 24.

Bei dem Eintritte einer Überschwemmungsgefahr sind die im Überschwemmungsraum wohnhaften Personen, in erster Linie die Bewohner der Erdgeschosse, in der Reihenfolge zu delogieren, daß zuerst für die Kranken und Gebrechlichen, bei dringender Gefahr aber auch für die Gesunden anderweitige Unterkünfte beschafft werden.

Die Delogierung und die Anweisung vorübergehender entsprechender Unterkünfte obliegt dem Magistrat, welcher sich bei Duraführung dieser Maßregel der Intervention der Polizeibehörde bedienen kann.

§ 25.

Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, daß das Vieh noch zur rechten Zeit aus den Stallungen getrieben und in die durch den Magistrat im Einvernehmen mit der k. k. Polizeibehörde angemittelten Räume gebracht werde. Das Verzeichnis dieser Notstallungen ist vom Magistrat der k. k. Polizei-Direktion zu übersenden. Die Ausfertigung der Anweisungen zur Benützung der Stallungen erfolgt durch die Organe des Marktammtes.

§ 26.

Den in den Überschwemmungsbezirken liegenden Häusern ist in baupolizeilicher Hinsicht besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und hat der Magistrat durch das Stadtbauamt den Bauzustand dieser Häuser, insbesondere jener, deren schlechter Zustand bereits bekannt ist, genau untersuchen zu lassen.

Der Magistrat hat das Untersuchungsergebnis im kürzesten Bege der k. k. Polizei-Direktion mitzuteilen und unverzüglich die nötigen Vorkehrungen zur Vermeidung aller Unglücksfälle zu treffen.

§ 27.

Die Bewohner der in den Überschwemmungsbezirken liegenden Häuser haben sich bei eintretender Gefahr mit den unumgänglich nötigen Lebensmitteln wenigstens für zwei Tage zu versehen und sind hiezu bei dem Eintritte der Notwendigkeit durch Einsagen in den Häusern, welches der Magistrat zu besorgen hat, aufzufordern.

§ 28.

Sobald ein gefahrdrohendes Hochwasser zu erwarten ist oder der Eisstoß bei Wien aufbaut, hat das Zentral-Komitee für Überschwemmungs-Angelegenheiten zu einer Sitzung zusammenzutreten, um die auf die Bildung und Ausdehnung des Eisstoßes beziehungsweise die auf die Hochwassergefahr Bezug habenden Nachrichten entgegenzunehmen, die Sachlage zu besprechen und die etwa notwendigen Verfügungen zu treffen.

§ 29.

- Das Zentral-Komitee hat in Permanenz zu treten:
- a) wenn das Wasser im Hauptströme an dem Pegel der Kronprinz Rudolfsbrücke auf 3 m über Null steigt und nach den einlangenden Berichten ein weiteres beträchtliches Steigen zu erwarten steht;
 - b) wenn eine Bewegung der stehenden Eismassen bei oder oberhalb Wien oder der Eintritt eines Bitterungsumschlages gemeldet wird, welcher in Wälden eine derartige Bewegung erwarten läßt.

§ 30.

Dem in Permanenz getretenen Zentral-Komitee obliegt es, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 3 alle bei dem Eintritte einer Überschwemmungsgefahr vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Aktivierung einzelner oder sämtlicher Exposituren des Zentral-Komitees (Rettungshäuser) und die Verführung der Schiffe in den der Überschwemmungsgefahr ausgesetzten Straßen, Gassen und Plätzen zu verfügen.

§ 31.

Zur Beobachtung und Rapportierung der Eisstand- und Wasserstandsverhältnisse sind zunächst die am Hauptströme der Donau und am Wiener Donaukanal stationierten Stromaufseher für die ihnen zugewiesenen Stromaufsichtsposten berufen und verpflichtet.

Bei Befehle der von der Donauregulierungs-Kommission gebildeten Sektionen (§ 13) haben die für diese Sektionen bestimmten Organe der Donauregulierungs-Kommission die Berichterstattung an das Zentral-Komitee in gleicher Weise zu besorgen. Hierbei haben sich die Stromaufseher, in deren Bereich solche Sektionen aktiviert werden, über Einvernehmen der k. k. Statthaltereie mit der Donauregulierungs-Kommission einer dieser Sektionen einzufügen, um das Einlangen von Doppeltelegrammen über einen und denselben Pegel zu verhüten.

§ 32.

Der hydrographischen Landes-Abteilung obliegt die rechtzeitige Anordnung des Permanenzdienstes bei den bestehenden Stromaufsichtsposten Niederösterreichs, sowie bei den in Betracht kommenden Pegelstationen im Gebiete der oberen Donaulaufstrecke und jenen der maßgebendsten Nebenflüsse.

Jedenfalls aber haben mit der Permanenz des Zentral-Komitees auch alle am Hauptstrome der Donau und am Wiener Donaukanal stationierten Stromaufseher und die k. k. Wiener Donaukanal-Inspektion in Rusdorf in permanenten Dienst zu treten und sind auch die vom Zentral-Komitee zu bezeichnenden Aufsichtsfelktionen der Donauregulierungs-Kommission (§ 13) zu aktivieren.

§ 33.

Um den Nachrichtendienst, solange die Permanenz dauert, ohne Unterbrechung aufrechtzuerhalten, kann über Anlangen des Zentral-Komitees, beziehungsweise über jenes der hydrographischen Landes-Abteilung, in den für die Wasserstandsmessung in Betracht kommenden k. k. niederösterreichischen Telegraphenstationen auch ein erweiterter Telegraphendienst als Bereitschaftsdienst aktiviert werden.

Je nach der Bedeutung der von den einzelnen Stationen zu erlangenden Wasserstandsrichten, sowie je nach Größe der Gefahr können bei den betreffenden Telegraphenstationen zwei Grade der Dienstbereitschaft eintreten, nämlich die Dienstbereitschaft ersten Grades für die Zeit von 5 Uhr früh bis 10 Uhr abends und die Dienstbereitschaft zweiten Grades für den ununterbrochenen Beobachtungs- und Telegraphendienst.

Behufs Aktivierung des erweiterten Telegraphendienstes hat das Zentral-Komitee, beziehungsweise die hydrographische Landes-Abteilung der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns jene Stationen namhaft zu machen, deren erweiterte Dienstbereitschaft jeweilig nötig ist, und hierbei anzugeben, welcher Grad dieser Dienstbereitschaft einzutreten hat.

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion verfügt sodann bei den betreffenden Stationen den als notwendig bezeichneten Grad der Dienstbereitschaft und ebenso vermittelt diese Direktion die Anweisung der verfügbaren Dienstbereitschaft, wenn solche seitens des Zentral-Komitees, beziehungsweise seitens der hydrographischen Landes-Abteilung als zulässig erklärt worden ist.

§ 34.

Nebst diesen k. k. Telegraphenstationen werden für die Zeit des Bedarfes die als notwendig erkannten Stationen des Polizei-Telegraphen und des Telegraphen der Wiener Feuerwehr in den Dienst des Zentral-Komitees gestellt.

Außerdem werden telegraphische Avisoposten der Polizei-Direktion an der Kreuzung der Prager Reichsstraße mit dem Donaukanal nächst Bisamberg, beim Wächterhaus Nr. 8 der Nordwestbahn im Expositursgebäude der Donau-Regulierungs-Kommission bei Lang-Engersdorf, dann beim Gasthause an der Überfuhrstraße nach Rusdorf bei Jedlese und im Stromaufsichtsgebäude Klosterneuburg (Rudelsau) errichtet.

Weiter werden die von der Donauregulierungs-Kommission errichteten Telegraphenstationen auf dem linksseitigen Überschwemmungsdämme unterhalb Wien, und zwar zwischen dem II. Wiener Gemeindebezirke (Kaisermühlen) und der Gemeinde Orth bei Dammskilometer 6, 14, 21 und 26, dann in Stopfenreith und Hof a. d. March für den Fall des Bedarfes aktiviert und in den Dienst des Zentral-Komitees gestellt.

C. Während der Überschwemmung.

§ 35.

Die für die einzelnen Überschwemmungsbezirke gebildeten Exposituren (Rettungshäuser, § 18) haben den Beginn ihrer Tätigkeit dem Zentral-Komitee anzuzeigen und sind zunächst verpflichtet, so viel es nur in ihrer Macht liegt, dafür zu sorgen:

- Daß vor allem die in den Erdgeschossen wohnenden Menschen delogiert und auf die im § 24 angedeutete Art untergebracht werden;
- daß die Kranken ärztliche Hilfe und Medikamente erhalten;
- daß das noch nicht in Sicherheit gebrachte Vieh und vorzüglich die Pferde und die Klübe ungesäumt aus den Stallungen in die nach § 23 ausgemittelten Lokalitäten gebracht werde;
- daß die Kommunikation auf den Straßen mittels Schiffen und Wagen und im Innern der Häuser mittels Treppen oder Schiffen, insofern die Überschwemmung dauert, fortwährend aufrecht erhalten werde;
- daß in den Rettungshäusern die erforderliche Sicherheitswachmannschaft gegenwärtig und die Rettungsrequisiten, sowie die Rettungsschiffe samt Zughör vorhanden sind;
- daß, falls die Überschwemmung bei Nachtzeit eintreten sollte, nebst der gewöhnlichen Straßenbeleuchtung in jedem Hause mehrere, und zwar sowohl auf die Gasse, als auch in die Hofräume führende Fenster erleuchtet werden;
- daß den Armen, die sich den im § 27 erwähnten zweitägigen Vorrat an Lebensmitteln nicht beschaffen können, dieselben verabreicht werden;
- daß den Bewohnern jener Häuser, in welchen die Wasserleitung noch nicht besteht oder wo die bestehende Leitung unbrauchbar geworden sein sollte, Trinkwasser in hinlänglicher Menge zugeführt werde;
- daß, wenn Verunglückungen von Menschen vorkommen sollten, die Verunglückten in die Rettungshäuser oder an Orte gebracht werden, wo Rettungsversuche vorgenommen werden können;
- daß hinsichtlich vorgefundener Afer die Baufenister ihrer diesfälligen Verpflichtung auf das genaueste nachkommen;

1) daß, wenn während der Überschwemmung die fernere Bewohnung von Gebäuden gefährlich werden sollte, sogleich die nötigen Sicherheitsmaßregeln ergriffen oder nach Umständen die darin befindlichen Parteien delogiert werden.

§ 36.

Den Anordnungen der exponierten Beamten, die entweder in Uniform oder mit den vorgeschriebenen Dienstzeichen ihren Dienst versehen müssen, hat jedermann Folge zu leisten.

§ 37.

Sobald die Exposituren des Zentral-Komitees in den Rettungshäusern aktiviert sind, haben dieselben mindestens einmal des Tages über ihre Tätigkeit an das Zentral-Komitee zu berichten.

Die Abgabe der regelmäßigen Rapporte ist derart einzurichten, daß dieselben spätestens bis 9 Uhr morgens beim Zentral-Komitee einlangen.

§ 38.

Während der Dauer der Überschwemmung haben die in den einzelnen Überschwemmungsbezirken bestellten Exposituren in ihren an das Zentral-Komitee zu richtenden Rapporten den jedesmaligen Umfang der Überschwemmung genau anzugeben.

Dieselben sind verpflichtet, aus eigener Initiative etwa notwendig werdende Maßnahmen anzuordnen oder beim Zentral-Komitee derartige weitergehende Vorkehrungen in Auftrag zu bringen.

§ 39.

Im Falle des Eintrittes einer Beschädigung an jenen Objekten, deren Überwachung der Donauregulierungs-Kommission obliegt (§ 12), hat diese Kommission in ihrem eigenen Wirkungskreise dafür zu sorgen, daß diese Schäden schleunigst — wenn auch nur provisorisch — behoben werden.

§ 40.

Für die Zufuhr des nötigen Trinkwassers hat der Magistrat zu sorgen und dieselbe so lange fortzusetzen, als dies für notwendig erachtet wird.

§ 41.

Falls die Hilfeleistung von Seite des Militärs notwendig werden sollte, hat das Zentral-Komitee dieselbe unmittelbar bei der Militärbehörde (k. und k. Militärstationskommando [Platzkommando] in Wien) anzusprechen.

D. Nach der Überschwemmung.

§ 42.

Nach Ablauf des Wassers hat der Magistrat dafür zu sorgen, daß die Straßen, Gassen und Plätze und das Innere der Häuser vom Schlamm und den etwa zurückgebliebenen Eisschollen gereinigt werden und überhaupt jedes Hindernis, wodurch die Kommunikation gehemmt ist, beseitigt werde.

Die etwa notwendig werdende Reinigung der Ufer und der Dämme wird von der Donauregulierungs-Kommission veranlaßt.

§ 43.

Die Straßen- und Hausanlässe sind von dem Stadtbauamte zu untersuchen und ist die Behebung der vorgefundenen Beschädigung zu veranlassen.

§ 44.

Den Bauzustand der überschwemmt gewesenen Gebäude (Wohnungen, Stallungen, Verkaufsläden, Magazine und Depots von Genussmitteln etc.) hat der Magistrat sogleich untersuchen zu lassen und dürfen diese Gebäude nicht früher wieder benützt werden, bevor nicht der Magistrat die Bewilligung hiezu erteilt hat.

Bei dieser Untersuchung ist den durch die Überschwemmung etwa geschädigten Bauzustand, wie hauptsächlich darauf zu sehen, ob sich die Gebäude in einem gehörig ausgetrockneten und für die Benützung gesundheitsunschädlichen Zustande befinden.

§ 45.

Über die Anstreichung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Häuser hat der Magistrat im eigenen Wirkungskreise eine belehrende Kundmachung zu erlassen.

§ 46.

Der Magistrat hat strenge darüber wachen zu lassen, daß die durch die Überschwemmung verunreinigten oder gänzlich verdorbenen Nahrungs- und Genussmittel, dann das unbrauchbar gewordene Viehfutter nicht zum Verkauf gelangen.

§ 47.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

10.

Dampfrohren-Bäcköfen.

Mitteilung des Magistrates (M. N. XIV) vom 14. Jänner 1906, M. N. XIV, 1291/05:

Von der Firma Kommanditgesellschaft W. & P., Wien, wurde folgender Statthaltereierlaß der Magistrats-Abteilung XIV zur Einsicht vorgelegt:

R. k. n.-ö. Statthalterei.

Wien, den 24. Juni 1905.

Z. XIII-747.

Bertinsrohre bei Kunstbadöfen.

An

Herren W. & P.

I. österr.-ung. Maschinen- und Kunstbadöfenwerke

Wien XVI.,

Das k. k. Handelsministerium hat über Ihre unterm 7. März 1905 eingebrachte Eingabe laut des Erlasses vom 20. April 1905, Z. 13574, zu eröffnen gefunden, daß nahtlose Stahlrohre von 24 mm lichter Weite, 5½ mm Wandstärke und einer Länge bis zu 7 m, welche vor ihrer Zuschweißung auf 800 Atmosphären Druck erprobt, dann zu einem Drittel mit Wasser gefüllt und schließlich durch Zuschweißung auch des Einfüllendes hermetisch verschlossen werden und bei ihrer Verwendung nur mit einem geringen Bruchteile ihrer Länge in den Feuerraum hineinragen, also Rohre, wie sie in den von Ihnen konstruierten Badöfen „Telescoar“ und „Siennara“ zu Heizzwecken verwendet werden, als Dampfessel im Sinne der Ministerial-Berordnung vom 1. Oktober 1875, N.-G.-Bl. Nr. 130, nicht anzusehen sind.

Für den Statthalter:
gez. Korek.

Hievon wird wegen einheitlicher Behandlung allen magistratischen Bezirksämtern und dem Stadtbauamte die Mitteilung gemacht.

11.

Verpachtung von Privatgeschäftsvermittlungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Jänner 1906, Z. I-8494 (M. B. N. I, 3404):

Mit der Entscheidung vom 12. Oktober 1905, Z. 4847, hat die Statthalterei dem J. R. in Wien die Bewilligung zur Verpachtung seiner Konzession zum gewerbemäßigen Betriebe der Annoncervermittlung an die offene Handelsgesellschaft R. & W. verweigert, weil die Konzession zur Privatgeschäftsvermittlung ein höchst persönliches Recht sei, dessen Ausübung nicht einem anderen, geschweige einer juristischen Person überlassen werden könne.

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 27. Juni 1905, Z. 70367, den von J. R. einvernehmlich mit M. W. überreichten Rekurs als unstatthaft zurückgewiesen, weil die angefochtene Entscheidung dem Rekurrenten am 24. Oktober 1905 zugestellt worden ist, der Rekurs jedoch trotz der richtigen und vollständigen Rechtsmittelbelehrung erst am 22. November, somit nach Ablauf der Rekursfrist überreicht wurde, jedoch die angefochtene Entscheidung von amtswegen in der Erwägung außer Kraft gesetzt, daß der Betrieb einer Privatgeschäftsvermittlung . . . durch Pächter nach den Bestimmungen der die Privatgeschäftsvermittlung regelnden Vorschriften nicht grundsätzlich ausgeschlossen erscheint.

Die Statthalterei, welche angewiesen worden ist, über das Ansuchen um Bewilligung zur pachtweisen Ausübung der Konzession des J. R. neuerlich zu entscheiden, bewilligt nunmehr die Verpachtung der Vermittlungs-Konzession des J. R. an die offene Handelsgesellschaft R. & W. unter der Genehmigung des J. R. als Geschäftsführer mit dem Beifügen, daß im Falle eines Mißbrauches diese Bewilligung beziehungsweise Genehmigung zurückgezogen werden würde.

12.

Ernennung eines argentinischen Honorarkonsuls.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. Jänner 1906, Z. IX-112, dem Wiener Magistrat (Abt. XXII, Z. 268) mitgeteilt, daß Seine k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Dezember 1905 dem Beststellungsdiplome des zum argentinischen Honorarkonsul in Brünn wieder ernannten deutschen Staatsangehörigen Karl Trostorf das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht haben.

13.

Substitutionsrevers, Stempelpflicht der Bestätigung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1906, Pr.-Z. 166, M. D. 294/06:

Das Finanzministerium hat die Wahrnehmung gemacht, daß die den Substitutionsreversen für Kandidaten des Staatsdienstes beigelegten Bestätigungen der politischen Behörden über die Vermögensverhältnisse der Reversaussteller in der Regel ungestempelt sind.

Da die erwähnten Bestätigungen der Stempelpflicht gemäß der E. P. 116 a, aa, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, N.-G.-Bl. Nr. 89, unterliegen, wird über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Jänner 1906, Z. 57914, zur Vermeidung von Beanstandungen auf die Stempelpflicht dieser Bestätigungen aufmerksam gemacht.

Dieser Erlaß ergeht an die Herren Vorstände aller Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, im Wege des letzteren an alle magistratischen Bezirksämter in Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

14.

Fischereirecht der Gutsinhabung Schwadorf.

(Donaustr.-Parzelle Nr. 1117/1 K. G. Fischamend, Erfindlichmachung des Fischereirechtes durch Eintragung in die Landtafel.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Jänner 1906, Z. X a-80, M. N. IX, 357/06:

Auf Grund der Bestätigung einer politischen Behörde I. Instanz über den Besitz (Ausübung) eines dinglichen Rechtes einer Privatperson an einer zum öffentlichen Gute gehörigen Parzelle wurde von dem zuständigen Gerichte die Erfindlichmachung dieses Rechtes in der Grundbucheinlage über das Grundeigentum dieser Privatperson bewilligt und konnte gegen diesen gerichtlichen Bescheid behufs Wahrung der Interessen des öffentlichen Gutes nur deshalb der Rekurs nicht ergriffen werden, weil ein solcher angesichts der vorerwähnten Bestätigung auszufallen war.

Zu Hinblick auf die Rechtsanschauung im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. März 1889, Z. 1192, Budwinsky Sammlung Nr. 4598, wonach über den Bestand von dinglichen Rechten nur das Gericht zu entscheiden berufen und sonach nur dieses und nicht die politische Behörde zur Ausfertigung einer Amtsbestätigung über den Bestand eines dinglichen Rechtes verpflichtet ist, ergeht die Weisung, künftighin die Ausfertigung derartiger Atteste im allgemeinen und insbesondere, wenn das unter der h. o. Verwaltung stehende öffentliche Gut in Betracht kommt, mangels einer gesetzlichen Verpflichtung zur Ausfertigung zu unterlassen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat und an die Stadträte in Br.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

15.

Impfung der Schweine gegen Rotlauf.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1906, Z. XII-214/1, M. N. IX, 392/06:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

Angeschlossen folgt ein vom Niederösterreichischen Landes-Ausschusse übermitteltes Exemplar des an alle vom Lande bestellten und privaten Impfstierärzte in Niederösterreich gerichteten Dekretes, betreffend die Bornahe von Rotlauf-Schutz- und Heilimpfungen zur Kenntnisaahme mit der Weisung, den Amtstierärzten, welche sich im Jahre 1906 als Impfstierärzte zu betätigen beabsichtigen, aufzutragen, diese Normen zu beachten.

Die Einsendung von Organteilen der trotz Schutzimpfung an Rotlauf verendeten Schweine ist mit dem nötigen Begleitschreiben des Amtstierarztes an das Institut für diagnostische Tierimpfungen an der Wiener tierärztlichen Hochschule zu veranlassen und von jedem solchen Falle auch dem Landes-Ausschusse Mitteilung zu machen.

Eventuell nötige Zustandsetzungen der bei den politischen Behörden I. Instanz befindlichen Versandbüchsen wären ebensfalls unter gleichzeitiger Einsendung der zu reparierenden Büchsen an die niederösterreichische Landes-Veterinär-Abteilung von den betreffenden Amtsstellen anzusprechen.

Die Impfstoffe werden hener ebenso wie bisher im allgemeinen wieder von dem Seruminate zu Berlin-Landsberg bezogen werden; probeweise werden jedoch auch inländische Rotlaufimpfstoffe von der medizinischen Klinik der tierärztlichen Hochschule in Wien und vom Tierarzte Prettnner in Prag in je einem abgegrenzten Rayon Verwendung finden.

Die Entschädigungen werden, ebenso wie im vergangenen Jahre nicht nur auf Schweine, die etwa an Impfrotlauf eingehen, beschränkt bleiben, sondern sich auf solche Schweine erstrecken, die trotz vorheriger Simultan-Impfung innerhalb fünf Monaten nach dieser Schutzimpfung an natürlichem Rotlauf eingehen sollten. Es sind demnach die bezüglichen Seuchenerhebungs-Protokolle mit größter Beschleunigung anher vorzulegen.

Hievon wollen auch die magistratischen Bezirksämter sofort verständigt werden.

* * *

(Dekret:)

Der Landes-Ausschuss, als die die Impfkation leitende Zentralstelle, hat beschlossen, auch im Jahre 1906 die Impfstoffe zur Durchführung von Schutz- und Heilimpfungen gegen den Stäbchenrotlauf der Schweine unter den gleichen Bedingungen abzugeben, wie im Jahre 1905 und bleiben daher die im vergangenen Jahre festgestellten Normen bezüglich der Befüllung, Expedition und Verrechnung der Impfstoffe, sowie betreffs Remuneration der Impfstierärzte auch fernerhin Geltung:

Insbondere sei folgendes hervorgehoben:

1. Zuzolge Verfügung des Ministeriums des Innern darf, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, nur in solchen Gemeinden geimpft werden, in welchen der Schweinerotlauf vorkommt.

2. In Gemeinden, welche durch Schweinepest (Schweineseuche) verseucht sind, ist während der Dauer dieser Seuche in der Regel von einer etwa geplanten Rotlaufschutzimpfung abzusehen.

3. Von der beabsichtigten Bornahe der Schutzimpfung gegen Schweinerotlauf ist rechtzeitig, und zwar in der Regel gleichzeitig mit der Impfstoffbestellung in Wien, bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten.

4. Die Impftierärzte haben die vom Landes-Ausschusse im Vorjahre herausgegebene Instruktion zur Ausführung der Schutzimpfung gegen den Rotlauf der Schweine in jeder Beziehung genau einzuhalten, da nur bei genauer Beachtung dieser Instruktion die etwa an Impftrotlauf oder während der fünfmonatlichen Immunitätsdauer an natürlichem Rotlauf eingehenden Schweine entschädigt werden können.

Bemerkt wird, daß eine Entschädigung für an Rotlauf verendete Schweine nur dann zugesichert werden kann, wenn die betreffenden Schweine in vollkommenem gesunden, nicht infiziertem Zustande simultan schutzgeimpft worden sind, bei Eintritt der Erkrankung die Bornahe der Heilimpfung möglichst angestrebt und die Identität der Tiere in vollkommen einwandfreier Weise nachgewiesen, ferner die Diagnose „Rotlauf“ durch die von dem Institute für diagnostische Tierimpfungen in Wien vorzunehmende Nachprüfung bekätigt werden konnte.

5. Die Impfsammlungen sind wie bisher unter Benützung der vorgeschriebenen Anmeldebogen, von den Impftierärzten unter gleichzeitiger Angabe, welches Quantum Serum gewünscht wird, unmittelbar an die Landes-Veterinär-Abteilung einzusenden.

6. Die Impfungen dürfen nicht an Sammelstellen, sondern nur in den Höfen der einzelnen Viehbesitzer vorgenommen werden.

7. Die Impfstoffkostenbeiträge (per Kubitzentimeter Serum 4 h) werden so wie bisher von der Landes-Veterinär-Abteilung den betreffenden Impftierärzten zur Last geschrieben und am Schlusse jedes Monats verrechnet. Für die Einhebung derselben von den Schweinebesitzern gelegentlich der Impfung hat der betreffende Impftierarzt zu sorgen.

8. Beschränkte Serumdepots werden, so wie bisher, auch in Zukunft allen k. k. Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung gestellt; um jedoch auch die einzelnen, vom Lande bestellten Impftierärzte in die Lage zu versetzen, zu Rot- und Heilimpfungen ein kleines Depot vorrätig zu halten, wird denselben über Ansuchen beider niederösterreichischen Landes-Veterinär-Abteilung ein Serumquantum bis zu 100 cm³ gegen Rücksendung oder Verrechnung am Schlusse des Jahres zur Verfügung gestellt werden. Das Vorrats-Serum ist jedoch stets an einem kühlen dunklen Orte und gut verschlossen aufzubewahren und müßte dieses Serum innerhalb eines halben Rahres entweder verbraucht oder umgetauscht werden. Wenn aus größeren Serumflaschen fallweise an verschiedenen Tagen geringe Mengen von Serum entnommen werden sollen, zum Beispiel zu einzelnen Rot- oder Heilimpfungen, so ist das jeweilig benötigte Serum nicht mittels der in die Flaschen getauchten Spritze zu entnehmen, sondern die benötigte Dosis ist aus der Flasche in ein reines Gefäß zu gießen und von dort aus erst in die Spritze zu füllen.

Die Serumflasche selbst dagegen, ist sogleich wieder luftdicht zu schließen und bis zum nächsten Gebrauche kühl und dunkel zu verwahren. Durch diesen Vorgang soll die Verunreinigung des Serums mit fremden Keimen möglichst vermieden werden. Zu Simultanimpfungen soll in der Regel der Inhalt einer einmal geöffneten Serumflasche in möglichst kurzer Zeit ganz verwendet werden.

9. Die mit den Impfstoffen von der Landes-Veterinär-Abteilung an die Impftierärzte rückgelangenden Anmeldungen sind gelegentlich der Impfung zu ergänzen. Die Rubriken 6 bis 9 derselben sind auszufertigen und eventuelle Borkommissse zu bemerken. Die ergänzten Anmeldebogen sind sodann bis zum Jahreschlusse behufs Verfassung des Hauptberichtes aufzubewahren.

Nachdem die Serum-Gesellschaft den Wunsch zum Ausdruck brachte, daß in Zukunft bei Schadensfällen der Gesellschaft auch angegeben werden möge, welches Herstellungsdatum die in solchen Fällen verwendete Kultur gezeigt hat, welche Kontrollnummer das bei der Impfung des betreffenden Tieres verwendete Serum aufwies, ferner mit welchem Lebendgewicht das betreffende Schwein geschächt worden war und wie viel Serum und wie viel Kultur bei der Schutzimpfung eines solchen Tieres verwendet wurde, so wäre es notwendig, bei jeder Impfung auch Notizen über die Kontrollnummer des verwendeten Serums und über das Datum der Kultur auf dem Anmeldebogen zu machen.

Anmeldebogenformulare und eventuelle Impfsinstruktionen können stets von der niederösterreichischen Landes-Veterinär-Abteilung bezogen werden.

Wien, am 13. Jänner 1906.

Der Landes-Ausschuß des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns.
(3. 44-XXI/374.)

16.

Gewerbsmäßige Übernahme der Reparatur von Uhren.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1906, Z. 1b-323, Mag. Bezirksamt für den VIII. Bezirk, 29736/06:

An Herrn

R. M.,
Gemischtwaren-Verschleißer,
in Wien.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet über Ihren Refers das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk in Wien vom 4. November 1905, Z. 21928, mit welchem Ihnen wegen gewerbsmäßiger Übernahme von Uhren behufs Ausführung von Reparaturen gemäß § 132, lit. a der Gewerbeordnung eine Geldstrafe von 10 K beziehungsweise 24 Stunden Haft auferlegt wurde, wegen Mangels eines strafbaren Tatbestandes aufzuheben, weil ein befugter Handelstreibender auch Bestellungen auf Anfertigung beziehungsweise Reparaturen solcher Waren entgegennehmen darf, welche in seinem Betriebe verhandelt werden, insofern er die Verfertigung beziehungsweise Reparatur einem hierzu befugten Gewerbetreibenden überträgt.

17.

Thermophor-Dynamit-Auftaukessel, provisorische Zulassung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Februar 1906, Z. II-274:

Eine Berghauptmannschaft hat sich vom k. k. Ackerbauministerium Beisungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Verwendung der von der Thermophor-Unternehmung L. N u ß b a c h e r & K o m p. in Wien erzeugten „Thermophor-Dynamit-Auftaukessel“ erbeten.

Der allgemeinen Einführung dieser Apparate steht die Bestimmung des § 108 der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, entgegen, gemäß welcher die Temperatur des Aufstauwassers 40° Celsius nicht übersteigen darf, während die Anfangstemperatur des N u ß b a c h e r'schen Thermophoreinsatzes ungefähr 60° Celsius beträgt.

Mit Rücksicht auf die sehr günstigen Resultate der sachlichen Erprobung der bezeichneten Apparate in Bezug auf ihre Gebrauchsfähigkeit hat das k. k. Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern gestattet, daß die Verwendung dieser Dynamitaufstauapparate beim Bergbau über Ansuchen der Bergwerksunternehmungen provisorisch und probeweise zugelassen werde.

Die Erteilung der bezüglichen Bewilligung steht der zuständigen politischen Behörde I. Instanz im Einvernehmen mit dem Revierbergamte zu.

18.

Zither-Erzeuger, Umfang des Gewerberechtigtes.

Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk vom 6. Februar 1906, Z. 2757/06:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 30. Jänner 1906, Z. I-6549, auf Grund des § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung nach Anhörung der beteiligten Gewerbetreibenden und des Gutachtens der Handels- und Gewerbelammer für Niederösterreich entschieden, daß der Musikinstrumenten- und Saiten-Erzeuger E. W., Inhaber der Firma A. K. in Wien, gemäß § 37 der Gewerbeordnung berechtigt ist, die für seine selbsthergestellten Musikinstrumente erforderlichen Etuis herzustellen.

Diese Entscheidung wird damit begründet, daß die Instrumenten-Etuis für sehr empfindliche und ganz individuell gestaltete Gegenstände bestimmt sind, deren Anfertigung nur von Personen vorgenommen werden kann, welche die besonderen Eigenschaften dieser Gegenstände genau kennen, daß diese Etuis den Instrumenten einzeln angepaßt und falls sie ihren Zweck, den Schutz des Instrumentes erfüllen sollen, mit diesem gemeinsam angefertigt werden müssen, und daß diese Etuis auch seit jeher von den betreffenden Musikinstrumentenmachern selbst hergestellt worden sind.

Gegen diese Entscheidung kann die Berufung an das k. k. Handelsministerium binnen vier Wochen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der k. k. n.-ö. Statthalterei eingebracht werden.

19.

k. k. Statthaltereirat in Triest.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Februar 1906, Pr. Z. 371, M. D. 641/06:

Vaut Note des k. k. Statthaltereipräsidentiums in Triest vom 20. Jänner 1907 ad Nr. 6 Ref. wurde die beiliegende Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 29. v. M. Z. 6 Ref. laut welcher dem Stadtmagistrate in Triest die von demselben bisher im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde besorgten Geschäfte der politischen Behörde I. Instanz abgenommen und einem hierzu bestellten Statthaltereirate übertragen werden, welcher den Titel „der k. k. Statthaltereirat in Triest“ zu führen hat, am 29. Jänner d. J. im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Triest und das Küstenland (Stück VI, Nr. 9) publiziert und tritt am 12. Februar 1906 in Wirksamkeit.

Hievon ergeht über Ersuchen des genannten Statthaltereipräsidentiums die Mitteilung:

An alle Statthaltereidepartements, die Bureau des niederösterreichischen Landes-Schulrates und der Landes-Kommission für agrarische Operationen, das Archiv und die Hilfsämter-Direktion, weiters an die Herren Vorstände sämtlicher Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Herrn Präsidenten der k. k. Polizei-Direktion in Wien, den Wiener Magistrat und in dessen Wege an die magistratischen Bezirksämter in Wien, endlich an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

* * *

Kundmachung.

Der k. k. küstländischen Statthalterei vom 29. Jänner 1906, Z. 6/Ref., betreffend die Übertragung der bisher vom Stadtmagistrate in Triest besorgten Geschäfte der politischen Behörde I. Instanz und der Angelegenheiten der Bezirkschulaufsicht an den zur Vernehmung dieser Agenden bestellten „k. k. Statthaltereirat in Triest“.

Auf Grund des § 128, Absatz 2 der Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest vom 12. April 1850, R.-G.-Bl. Nr. 139, hat die Regierung laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Jänner d. J., Z. 9016, M. J. ex 1905, beziehungsweise laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom gleichen Tage Z. 160 C. U. M. verfügt, daß dem Stadtmagistrate in Triest die von demselben bisher im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde besorgten Geschäfte der politischen Behörde I. Instanz sowie die der Stadtgemeinde Triest auf Grund des Punktes 4 der Ministerial-Verordnung vom 10. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 19, übertragenen Angelegenheiten der Bezirksschulaufsicht abgenommen und künftig durch einen hierzu bestellten Statthaltereirat versehen werden, welcher den Titel „Der k. k. Statthaltereirat in Triest“ zu führen hat.

Der „k. k. Statthaltereirat in Triest“ wird auch die bisher vom k. k. Statthaltereire-Delegierten im Territorium vom Triest geführten Agenden des öffentlichen Sicherheits- und Polizeidienstes zu besorgen haben.

In den gegenwärtig in Triest bestehenden Einrichtungen bezüglich der Steueragenden tritt aus diesem Anlasse keine Änderung ein. Diese Verfügung tritt mit dem 12. Februar 1906 in Wirksamkeit.

20.

Koreanische Gesandtschaften und Konsulateaufhebung.

Mitteilung des Magistrates vom 12. Februar 1906, M. N. XXII, 398/06:

Die k. k. n.-ö. Statthaltereire hat mit Erlass vom 30. Jänner 1906, Z. 206, dem Wiener Magistrate (Abteilung XXII, Z. 398) eröffnet, daß laut Mitteilung der hiesigen kaiserlichen japanischen Gesandtschaft an das k. u. k. Ministerium des Äußern die kaiserlich koreanischen Gesandtschaften und Konsulate aufgehoben und im Sinne des zwischen Japan und Korea am 17. November 1905 abgeschlossenen Übereinkommens die Funktionen der bisherigen kaiserlichen koreanischen Gesandten und Konsulen den kaiserlich japanischen diplomatischen und Konsular-Vertretern im Auslande übertragen worden sind.

21.

Gewerbebehördliche Genehmigungen von Saug-Generator-Gasanlagen.

— Republikation. —

Zirkular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthaltereire vom 31. Dezember 1903, Z. I-3868.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Dezember 1903, Z. 33991, werden den k. k. Bezirkshauptmannschaften und den beiden Stadträten in Niederösterreich, dann dem Wiener Magistrate unter gleichzeitiger Mitteilung an die Handels- und Gewerbestämmer für Niederösterreich in Wien, nachstehende Weisungen gegeben:

Unter Generator-Gasanlagen im allgemeinen sind solche Vergasungsanlagen zu verstehen, bei denen im kontinuierlichen Betriebe durch Einblasen oder Einströmen von Luft- und Wasserdampf in eine glühende Brennstoffschicht (Anthrazit, Koks, Kohlen u. dgl.) ein Heizgas gewonnen wird.

Hierbei vollziehen sich gleichzeitig zwei Prozesse, indem einerseits der Sauerstoff der Luft mit dem Kohlenstoff des Brennstoffes Kohlenoxyd bildet und andererseits das Wasser, beziehungsweise der Wasserdampf an den glühenden Brennstoffschichten in seine Bestandteile Sauerstoff und Wasserstoff zerlegt wird.

Bei dem Mischgas-, Dampfgas-, Halbwasser-Gasanlagen älteren Systems, wie sie bis zum Jahre 1901 fast ausschließlich zur Ausführung gelangt sind, und auch heute noch vielfach ausgeführt werden, bringt es die Art der Gas-Erzeugung mit sich, daß die sämtlichen Apparate und Leitungen der Anlage unter einem gewissen — wenn auch geringen — inneren Druck stehen, weil der für den Prozeß erforderliche Dampf in den Vergaser oder Gas-Erzeuger (Generator) eingeblasen werden muß. Daher ist bei diesen Anlagen auch ein eigener kleiner Dampfkessel und zur Aufspeicherung des erzeugten Gases ein besonderer Gas- beziehungsweise Reglerbehälter erforderlich.

Bei der neueren, seit dem Jahre 1901 eingeführten und im Auslande bereits in großer Zahl in Verwendung stehenden Saug-Generator-Gas- (Unterdruck-Generator-Gas)anlagen wird die Saugwirkung des laufenden Gasmotors dazu benützt, um Dampf und Luft, sowie auch die im Vergaser (Generator) entstehenden Gase anzusaugen und in den Motorzylinder zu leiten. Die ganze Apparatur einer Saug-Generator-Gasanlage befindet sich daher während des Betriebes im Zustande eines geringen Unterdruckes. Ein besonderer Dampfkessel ist nicht erforderlich, weil der nötige Dampf entweder in einem besonderen oder in dem die Ummantelung des Generators bildenden Wasserbehälter durch die Hitze der abziehenden Heißgase, beziehungsweise durch die strahlende Wärme des Generators erzeugt wird. Diese Wasserbehälter sind stets durch ein offenes Rohr mit dem Raume unterhalb des Generatorrostes verbunden und stehen daher unter keinem inneren Drucke.

Während des Betriebes der Saug-Generator-Gasanlagen wird kontinuierlich immer nur soviel Gas erzeugt, als der Motor jeweilig verbraucht, so daß bei diesen Anlagen ein größerer Gasvorrat nicht vorhanden ist; nur die für einige Füllungen des Motorzylinders erforderliche Gasmenge wird in einem kleinen vor dem Motor situierten geschlossenen Behälter oder Druckregler vorrätig gehalten.

Aus diesen Gründen sind Saug-Generator-Gasanlagen nicht zu den im § 27, Punkt 28 der Gewerbeordnung angeführten Leuchtgasbereitungs- und Aufbewahrungsanlagen zu zählen und es ist somit die Durchführung des in den §§ 28 und ff. der Gewerbeordnung vorgezeichneten Verfahrens nicht erforderlich.

Bei Genehmigung von Betriebsanlagen der bezeichneten Art wird sonach weiteres folgendes zu beachten sein:

1. Alle Apparate, Gasrohrleitungen, Verschlußvorrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Saug-Generator-Gasanlagen, welche Gas enthalten oder leiten, müssen vollkommen dicht hergestellt sein und in diesem Zustande dauernd erhalten werden. Alle diese Bestandteile sind so einzurichten, daß das Eindringen von größerer Mengen Außenluft in dieselben und die Bildung eines Explosionsgemenges unter allen Umständen verhindert wird, zu welchem Behufe insbesondere auch die etwa vorhandenen Wassererschüsse stets in gutem Zustande zu erhalten sind.

2. Es sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Einstromen von Gasen aus dem Gas-Erzeuger in die Kühl- und Reinigungsapparate (Wäscher, Reiniger u. dgl.) während des Stillstandes des Motors verhindern.

Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß bei einer Nachentwicklung während eines längeren oder kürzeren Stillstandes der Anlage unter keinen Umständen Gas in den Aufstellungsraum gelangen kann.

3. Der Rücktritt von Explosionsgasen aus dem Gasmotor in die Gasleitung bei Fehlzündungen oder anderen Störungen muß durch genügende Vorkehrungen unmöglich gemacht werden.

4. Die zur Beschickung von Generatoren mit Brennstoff dienenden Einrichtungen müssen einen dichten Doppelverschluß besitzen, welcher das Entweichen des Gases in den Aufstellungsraum während der Beschickung des Generators verhindert.

5. Der Generator ist auf eine feuer sichere Unterlage zu stellen, welche so groß zu sein hat, daß beim Reinigen des Rostes die eventuell herausfallenden glühenden Massen auf dieselbe zu liegen kommen.

6. Die während der Anheizperiode, sowie auch die während des Stillstandes des Motors im Gas-Erzeuger sich bildenden Verbrennungsprodukte sind durch ein genügend weites Rohr bis über die höchste Dachkante benachbarter Wohngebäude hinauszuführen.

Dasselbe gilt auch von den Auspuffgasen des Motors, welche überdies so geräuschlos als möglich abzuführen sind.

Für die Ableitung der Verbrennungsprodukte und Auspuffgase kann auch ein gemeinsames Rohr verwendet werden.

7. Die Einrichtungen und Rohrleitungen zur Ableitung des mit überreichem bituminösen Bestandteilen und mit Schwefelwasserstoff vermischten Strubberabwassers (Überlaufwasser) sind gegen den Aufstellungsraum luftdicht abzuschließen.

8. Es sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Belästigungen während des Reinigens der Generatorfeuerung (Aschziehen, Anschlagen) auf ein Mindestmaß einschränken. Gebotenenfalls sind die heißen Dämpfe und Gase an den Räumungsöffnungen abzusaugen und fortzuleiten.

9. Alle Hähne und sonstigen Verschlußvorrichtungen sind so einzurichten, daß ihre jeweilige Stellung (offen oder zu) von außen deutlich ersichtlich ist.

10. Reiniger mit mehr als zwei Kubikmeter Inhalt sind mit Einrichtungen zu versehen, welche eine gründliche Beseitigung des Gases vor dem Öffnen derselben ermöglichen.

11. Die Gas-, Wasch- und Reinigungsapparate, sowie die Gasleitungen sind mit Vorrichtungen auszustatten, welche den in denselben jeweilig herrschenden Druck erkennen lassen.

12. Bei der ersten Inbetriebsetzung einer Saug-Generator-Gasanlage und auch sonst, wenn in den Gasleitungen und sonstigen Einrichtungen, dem Gas-Erzeuger und dem Motor kein Gas enthalten ist, muß vor dem Anlassen des Motors in diese Teile der Anlage solange Gas eingeblasen werden, bis alle Luft aus denselben verdrängt ist.

13. Alle Reinigungsarbeiten an den Apparaten und Leitungen, welche betriebsmäßig Gas enthalten, dürfen nur bei Tageslicht vorgenommen werden und ist hiebei darauf zu achten, daß in dem Aufstellungsraume während der Reinigung weder Feuer noch Licht brennt und daß nicht geraucht wird, auch ist hiebei für eine genügende Ventilation des Aufstellungsraumes zu sorgen.

14. Die Vorrichtungen zur Erzeugung und Reinigung des Gases sind in der Regel in eigenen, gut belüfteten Räumen aufzustellen. Saug-Generator-Gasanlagen für Motoren mit einer Normalleistung bis 60 eff. PS. können auch in solchen Arbeitsräumen aufgestellt werden, in welchen eine Feuerungsstätte überhaupt zulässig ist, doch müssen sie in diesem Falle von dem übrigen Arbeitsraume durch ein standfestes Geländer oder in anderer geeigneter Weise getrennt werden.

15. Die Räume, in welchen Saug-Generator-Gasanlagen aufgestellt werden, müssen so hoch und groß sein, daß die einzelnen Apparate, Leitungen und sonstige Ausrüstungsgegenstände bequem und sicher erreicht und bedient werden können.

Zusätzliche sind die Rohrleitungen so zu verlegen, daß durch sie der Verkehr und die Zugänglichkeit der Apparate und des Motors nicht beeinträchtigt wird. Die lichte Höhe zwischen der Oberkante der Füllöffnung (Einschütttrichter) des Vergasers oder Gas-Erzeugers (Generators) und der Decke des Aufstellungsraumes muß mindestens einen Meter betragen.

16. Die zur Aufstellung von Apparaten zur Erzeugung und Reinigung des Gases dienenden Räume sind reichlich und solcher Art zu lüften, daß eine Ansammlung von Gasen ausgeschlossen bleibt.

17. Diese Aufstellungsräume müssen von Bohrräumen durch eine öfFnungslose, genügend starke Mauer getrennt sein. Auch ist soweit als möglich zu verhindern, daß in die über den Generator-Gasanlagen befindlichen Wohn- oder Arbeitsräume heiße Luft oder Dünste eindringen.

18. In Kellerräumen ist die Aufstellung von Apparaten zur Erzeugung und Reinigung des Sauggases zulässig, wenn eine besonders wirksame Entlüftung auf natürlichem oder auf mechanischem Wege vorgesehen ist, und wenn die betreffenden Räume durch direktes Tageslicht genügend belichtet sind.

Auch muß in diesem Falle ein entsprechend bequemer, gut beleuchteter Zugang zu dem Aufstellungsraume vorhanden sein.

Es ist selbstverständlich, daß durch die obigen Weisungen, welche lediglich gewerbepolizeiliche Maßnahmen zum Inhalte haben, die Vorschriften der Bauordnungen, sofern sie für die in Rede stehenden Anlagen überhaupt in Betracht kommen, in keiner Weise berührt werden.

Bemerkt wird, daß diese Weisungen lediglich provisorischen Charakter haben und die beteiligten Ministerien sich vorbehalten haben, definitive Weisungen folgen zu lassen.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

22.

Bauaufsichtsräte.

Der Wiener Gemeinderat hat zufolge Beschlusses vom 23. Jänner 1906, Z. 16329, M. N. XIV, 1017, nachstehendes verfügt:

I. Der Gemeinderats-Beschluß vom 2. Dezember 1902, Z. 13830, wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Für besonders ausgedehnte Bezirke können im Bedarfsfalle auch mehrere Bauaufsichtsräte bestellt werden.“

II. Der XXI. Bezirk wird für die Bauaufsicht in drei Sprengel geteilt, welche die Bezeichnungen: „XXI. Bezirk, nordwestlicher Teil“ — „XXI. Bezirk, mittlerer Teil“ — und „XXI. Bezirk, östlicher Teil“ zu tragen haben.

Der erste Sprengel umfaßt das Gebiet des XXI. Bezirkes nördlich und westlich vom Bahnkörper der Kaiser Ferdinands-Nordbahn; der zweite Sprengel vom Bahnkörper das Gebiet des XXI. Bezirkes zwischen den Bahnkörpern der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der österr.-ungar. Staatsbahn-Gesellschaft, nördliche Linie; der dritte Sprengel das Gebiet des XXI. Bezirkes östlich vom Bahnkörper der österr.-ungar. Staatsbahn-Gesellschaft, nördliche Linie.

Magistrat:

23.

Evidenzführung der der Gemeinde Wien und den von ihr verwalteten Fonds und Stiftungen in Wien und in fremden Gemeinden zustehenden Wahlrechte in die politischen und nichtpolitischen Vertretungskörper, beziehungsweise Körperschaften.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl L u e g e r vom 9. Jänner 1905, M. D. 2119/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3):

Die Gemeinde Wien und die von ihr verwalteten Fonds und Stiftungen besitzen in Wien und in den politischen Gemeinden außerhalb Wiens Liegenschaften und gewerbliche Betriebe und auf Grund dieses Besitzes in den verschiedenen Gemeinden das aktive Gemeindevahlrecht, wie das Wahlrecht in die Handels- und Gewerbekammer, k. k. Gewerbegerichte, eventuell Landtag u. s. w.

Es erscheint notwendig, die der Gemeinde Wien zustehenden Wahlrechte und den Zeitpunkt, in dem die betreffenden Wahlen stattfinden, in Evidenz zu führen. Mit dieser Evidenzführung wird die Magistrats-Abteilung XIX betraut.

Zu diesem Zwecke haben alle magistratischen Ämter (Magistrats-Abteilungen und Bezirksämter), welche den Realbesitz der Gemeinde Wien und der unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds und Stiftungen administrieren oder, wie die Magistrats-Abteilung I, Evidenzen über den Grundbesitz der Gemeinde führen, sowie die Leitungen der städtischen Unternehmungen alle erforderlichen Daten, wie Gemeinde, Steuerleistung, Wahlkörper, in welchem die Gemeinde Wien bisher wahlberechtigt war, u. dgl. der Magistrats-Abteilung XIX sofort bekannt-

zugeben. Bei jedem relevanten Erwerbe eines Grundstückes oder Betriebes hat das Amt, welches die betreffende Amtshandlung durchführt, die Magistrats-Abteilung XIX sofort in Kenntnis zu setzen.

Die Magistrats-Abteilung XIX hat auf Grund der ihr gelieferten Daten in übersichtlicher Weise die Wahlrechte der Gemeinde Wien, sowie der von ihr verwalteten Fonds und Stiftungen, ferner den Zeitpunkt, wann regelmäßig Wahlen stattfinden, in Evidenz zu halten, Wahlrechtsreklamationen rechtzeitig durchzuführen und alle auf die Wahrnehmung des Wahlrechtes der Gemeinde Wien sich beziehenden Geschäfte zu besorgen.

Die in den einzelnen Gemeinden exponierten städtischen Organe (Bauamtsbeamte, Forstpersonal, Versorgungshausverwalter, Waisenhausväter u. s. w.) sind verpflichtet, der Magistrats-Abteilung XIX eine allfällige Auflösung einer Gemeindevertretung oder eines anderen Vertretungskörpers, für welchen die Gemeinde Wien das Wahlrecht besitzt, sofort zu berichten, alle Anfragen der Magistrats-Abteilung XIX unverzüglich zu beantworten und alle auf die Wahrnehmung des Gemeindevahlrechtes bezüglichen Umstände bekanntzugeben.

Die Geschäftseinteilung des Magistrates, Abschnitt A, wird demnach insofern ergänzt, als zu den Agenden der Magistrats-Abteilung XIX nach „Wahlangelegenheiten“ hinzukommt:

„Evidenzführung der der Gemeinde Wien und den von ihr verwalteten Fonds und Stiftungen zustehenden Wahlrechte und Besorgung aller sich darauf beziehenden Angelegenheiten.“

Was die Ausübung des Wahlrechtes betrifft, so bleibt es nach wie vor mir vorbehalten, von Fall zu Fall eine Person zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen; in der Regel wird eine in der betreffenden Gemeinde wohnhafte Person zur Stimmenabgabe delegiert werden, was die Entsendung eines Beamten entbehrlich macht. Die Magistrats-Abteilung XIX hat mir deshalb von einer bevorstehenden Wahl rechtzeitig zu berichten.

24.

Einhebung der von Parteien zu entrichtenden Entfernungsgebühren.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 19. Jänner 1906, M. D. 3800/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Bei der bisher üblichen Art der Einhebung der von Parteien zu entrichtenden Entfernungsgebühren kommt es häufig vor, daß der Ersatz der für eine und dieselbe Amtshandlung aufgelaufenen Gebühren nicht in einer auf dem Gesamtbetrage ausgestellten Zahlungsaufforderung angesprochen wird, sondern daß der Partei in verschiedenen Zeitabschnitten mehrere, unter Umständen so viele Zahlungsaufträge zugestellt werden, als anspruchsberechtigte Beamte an der betreffenden Verhandlung teilgenommen haben.

Es wird nämlich sehr oft verabsäumt, auf Grund der sämtlichen auf eine und dieselbe Amtshandlung bezughabenden, von den anspruchsberechtigten Beamten ausgefertigten und von der Stadtbuchhaltung zusammengestellten Einhebungsanweisungen einen einzigen Zahlungsauftrag auszufertigen, vielmehr wird meist über jede Einhebungsanweisung abgefordert die Einhebung veranlaßt, wodurch Mißhelligkeiten mit den zahlungspflichtigen Parteien entstehen, die behaupten, die angesprochene Gebühr bereits bezahlt zu haben und nicht leicht davon zu überzeugen sind, daß es sich um eine noch nicht vergütete Gebühr handelt.

Diesem Uebelstande wird durch nachfolgende Neuregelung des Vorganges bei der Einhebung der von Parteien zu entrichtenden Entfernungsgebühren abgeholfen:

Haben an einer Verhandlung, deren Kosten von der Partei zu tragen sind, mehrere Beamte teilgenommen, so hat jeder derselben die ihn betreffende Gebühr in den gewöhnlichen Verzeichnissen über Entfernungsgebühren zu verrechnen und in der Anmerkungscolonne den Vermerk „Zurückzuerlegen“ sowie Name und Wohnort der Partei beizufügen; die bisher in Gebrauch stehenden Einhebungsanweisungen entfallen.

Dagegen obliegt es dem Verhandlungsleiter oder — sofern mehrere Beamte desselben Dienstzweiges zusammen eine solche Amtshandlung vorgenommen haben, wie dies in einzelnen Fachabteilungen des Stadtbauamtes vorkommt — dem rangältesten dieser Beamten, eine Einhebungsanweisung auszufertigen, für welche ein neues Formular in Druck gelegt wurde, das bei der Stadtbuchhaltung erhältlich ist.

Dieses neue Formular hat in Zukunft das bisher in Verwendung gebliebene, auf blauem Papiere gedruckte Einhebungsformular zu ersetzen und wird daher auch dann zu verwenden sein, wenn ein einzelner Beamter eine derartige Amtshandlung vorgenommen hat; selbstverständlich ist dann die Ausfüllung für seine Person allein vorzunehmen.

Die zur Verrechnung der von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zu tragenden Gebühren für die Vornahme von Unfallserhebungen in gewerblichen Betrieben dienende Druckform wird hiedurch nicht berührt.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft und ist die neuaufgelegte Einhebungsdruckform schon bei der Verfassung der Entfernungsgeldausweise für den laufenden Monat zu verwenden.

25.

Einsicht in die Verhandlungsakten des k. k. Verwaltungsgeschichtshofes.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 22. Jänner 1906, M. D. 173/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Das k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidium hat nachstehenden Erlaß vom 11. Jänner 1906, Pr.-Z. 67/3, an den Magistrat gerichtet:

„Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 3. Jänner 1906, Pr. Nr. 1063/XVI die mit dem hierortigen Kund-Erlasse vom 20. November 1905, Pr.-Z. 2520/2 eröffneten Besichtigungen des k. k. Ministeriums des Innern unter Bezugnahme auf den Erlaß dieses Ministeriums vom 19. Mai 1877, Pr. Nr. 339 (h. o. Erlaß vom 26. Mai 1877, Pr. Z. 2678) für jene Fälle in Wirksamkeit gesetzt, in welchen eine politische Behörde wegen einer in den Wirkungsbereich des Ministeriums für Landesverteidigung fallenden Angelegenheit von dem Verwaltungsgerichtshofe belangt wird, oder wenn von einer politischen Behörde diesfällige Akten seitens einer Behörde eines anderen Ressorts requiriert werden.

Hierbei wird insbesondere noch bemerkt, in allen Fällen, in denen die Vorlage von Akten einer Militärbehörde an den Verwaltungsgerichtshof in Frage kommt, die mit dieser Vorlage beantragte politische Behörde das Einvernehmen mit demjenigen Militärterritorial- beziehungsweise Landes- (Landesverteidigungs-) beziehungsweise Landes- Gendarmerie- Kommando zu pflegen hat, in dessen Bereich diese politische Behörde ihren Amtssitz hat.

Diesen Kommanden kommt auch das Recht der Bezeichnung jener militärbehördlichen Akten beziehungsweise Akteile zu, welche von der Einsicht durch die Parteien auszuschließen sind.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Mitteilung von ehrenrätlichen Akten an Zivilbehörden bleibt die Entscheidung gemäß der Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren dem Reichs-Kriegsministerium beziehungsweise dem Ministerium für Landesverteidigung vorbehalten.“

Ferner hat das k. k. Statthaltereipräsidium nachstehenden Erlaß vom 19. Jänner 1906, Pr.-Z. 67/4, an den Magistrat gerichtet:

„Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 9. Jänner 1906, Z. 5440 S. M. ex 1905, ist der in dem h. o. Erlasse vom 20. November 1905, Pr.-Z. 2520/2, bezeichnete Vorgang auch hinsichtlich jener Akten, beziehungsweise Verhandlungen zu beobachten, welche in den Wirkungsbereich des Handelsministeriums gehörige oder diesen berührende Angelegenheit betreffen.“

Hievon setze ich die städtischen Ämter in Kenntnis und verweise gleichzeitig auf das hieramts im Jahre 1905 unter Nr. 79 erschienene Normalienblatt, in welchem der vorerwähnte Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. November 1905, Pr.-Z. 2520/2, abgedruckt erscheint.

26.

Genossenschaftliche Einverleibungsgebühren für Zweigniederlassungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 16. Jänner 1906, M. A. XVII, 6031/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7):

Mit Entscheidung vom 29. April 1905, Z. 17967, hat das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk die Anzeige des Zuckerbäckers A. R. von der Eröffnung eines zweiten und eines dritten Verkaufslotales zu dem Hauptgeschäft seines Zuckerbäckergewerbes nicht zur Kenntnis genommen, weil A. R. den Erlaß der Genossenschafts-Einverleibungsgebühr für diese Filialen per 120 K (nämlich 60 K für jede Filiale) als Ergänzung der anlässlich der Gewerbeanmeldung seinerzeit bei der Genossenschaft der Zuckerbäcker entrichteten Einverleibungsgebühr im Sinne des mit dem Gesetze ddo. 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63 abgeänderten § 107 der Gewerbeordnung, beziehungsweise des § 4, Absatz 4 der mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei ddo. 7. März 1905, Z. 1-564/5, genehmigten Statuten der Genossenschaft der Zuckerbäcker nicht ausgewiesen hat, und dem A. R. bis zur Entrichtung der vorbezeichneten Ergänzungs-Einverleibungsgebühr per 120 K den Beginn, beziehungsweise die Fortsetzung der Betriebe der zwei Zweigniederlassungen untersagt.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Juni 1905, I-3821, dem Rekurse des A. R. gegen diese Entscheidung aus den vom magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk angeführten Entscheidungsgründen keine Folge gegeben.

Der hiegegen eingebrachte Ministerialrekurs wurde seitens des k. k. Handelsministeriums mit Erlaß vom 21. November 1905, Z. 54612, aus dem Grunde der beiden unterinstanzlichen Entscheidungen abgewiesen. Dies wird

zur Darnachachtung mit Bezug auf die im Magistrats-Berordnungs-Blatte ex 1905, Seite 91, Nr. 3 abgedruckte gegenteilige Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei verlautbart.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 6. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. Dezember 1905, betreffend die Betrauung der Hafen- und Seefranzosenpostur in Ifo mit dem Zollbienste.

Nr. 7. Kundmachung des Handels- und des Ackerbauministeriums vom 5. Jänner 1906, betreffend die Abänderung des Statuts des Industrie- und Landwirtschaftsrates.

Nr. 8. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 18. Dezember 1905, betreffend die Lehrbefähigung, beziehungsweise die Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an den nautischen Schulen.

Nr. 9. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Jänner 1906, betreffend die Bildung je eines Schätzungsbereiches für den Bereich des XXI. Gemeindebezirkes (Floridsdorf) der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf-Umgebung.

Nr. 10. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1906, gültig für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, betreffend die achte Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe.

Nr. 11. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Jänner 1906, betreffend die Einführung eines neuen Stempelzeichens für Spielarten in Ungarn.

Nr. 12. Verordnung des Handelsministeriums vom 23. Dezember 1905, mit welcher einzelne Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 19. Mai 1900, R.-G.-Bl. Nr. 87, betreffend die Regelung der Personalverhältnisse der Postmeister bei den Postämtern I. und II. Klasse, abgeändert werden.

Nr. 13. Elfter Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

Nr. 14. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Jänner 1906, betreffend den Agendentreis und die dienstliche Unterstellung der Finanz- und gerichtlichen Depostenkassa für den XXI. Wiener Gemeindebezirk.

Nr. 15. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Jänner 1906, betreffend die Erweiterung des Wirkungsbereiches des Zentral-Tag- und Gebührenbemessungsamtes in Wien.

Nr. 16. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 20. Jänner 1906, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Lana nach Meran.

Nr. 17. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. Jänner 1906, betreffend die Zollbehandlung von chemisch nicht reinem Kupferoxyd zur Verarbeitung auf Kupferverviot.

Nr. 18. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 31. Dezember 1905, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Kurorte Jgls.

Nr. 19. Konzessionsurkunde vom 31. Jänner 1906 für die Lokalbahn von Leibnitz nach Pöfing-Brunn (Sulmtalbahn).

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1906, Z. XVI-2708/5 ex 1905, betreffend die der Gemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 9 h auf jede Mietzinskrone für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1906, Z. XVI-6576/2 ex 1905, betreffend die der Gemeinde Karnabrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K vom Tage der erfolgten Kundmachung der Einhebungs-Bewilligung an bis Ende 1910.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1906, Z. XVI-6580/2 ex 1905, betreffend die der Gemeinde Kallsburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1906 bis inklusive 1908.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1906, Z. XVI-6582/3 ex 1905, betreffend die der Gemeinde Moll erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1906, Z. XVI-7255/7 ex 1905, betreffend die der Gemeinde Taubenbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1905.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Jänner 1906, Z. XVI b-14/5, betreffend Einhebung der Landesumlagen für das Jahr 1906.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Jänner 1906, Z. XVI-3087/1 ex 1905, betreffend Tot- und Beschaugebühren der Gemeinde Reichenau.

Nr. 12. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1905, betreffend die Errichtung einer Steueradministration für den XXI. Bezirk in Wien (R.-G.-Bl. Nr. 221 ex 1905).

Nr. 13. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Jänner

1906, Z. VI-151/6, betreffend die Abänderung der Vorschriften für das Verhalten vor, während und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am Wiener Donaukanale liegenden Gemeindebezirke Wiens.*

Nr. 14. Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrates vom 10. Jänner 1906, Z. 7/1-II, betreffend die Bildung eines Schulbezirkes „Floridsdorf-Umgebung“ und die Änderung des territorialen Umfanges des Schulbezirkes Kornenburg.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1906, Z. II-114/2, betreffend die vom Militär-Arzt und aus Landesmitteln in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1906 zu leistende Vergütung für die den Militärmannschaften auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost.

Nr. 16. Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 9. Jänner 1906, Z. 60435 ex 1905, betreffend die linienverzehrungssteueramtliche Behandlung des Winterhafens in der Freudenau.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1906, Z. XVIb-92/2, betreffend die der Gemeinde Brunn am Steinfelde erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

Nr. 18. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1906, Z. XVIb-93/2, betreffend die der Gemeinde Eßlingen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

Nr. 19. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Jänner 1906, Z. XVIb-120/4, betreffend die der Gemeinde Asperrn an der Yana erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K und einer Branntweinauflage von 6 K vom Tage der öffentlichen Kundmachung des Allerhöchst genehmigten Beschlusses bis einschließlich des Jahres 1909.

Nr. 20. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1906, Z. XVIb-125/4, betreffend die der Gemeinde Herzogenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 1 K 70 h für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.